

Ihre BG ETEM



Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

Ein Leitfaden für das Ehrenamt

Inhalt

Vorwort	1
1 Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft	2
1.1 130 Jahre Selbstverwaltung in der Sozialversicherung – ein Erfolgsmodell	3
1.2 Die BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)	7
1.3 Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft – was ist das?	10
1.4 Sozialversicherungswahlen	13
1.5 Aufgaben der Selbstverwaltung	18
1.6 Gremien der Selbstverwaltung	24
1.7 Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Renten- und Widerspruchsausschüssen der BG ETEM	38
1.8 Wie werde ich Mitglied der Selbstverwaltung?	42
1.9 Meine Rechte und Pflichten als ehrenamtliches Mitglied der Selbstverwaltung	44
1.10 Aufwandsentschädigung für Selbstverwaltungstätigkeit	50
1.11 Aufsicht, Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit für ehrenamtliches Handeln	52
2 Anhang	54
2.1 Abkürzungen	55
2.2 Auszüge aus SGB IV und SGB VII	56
2.3 Stichwortverzeichnis	92

Bildnachweis:

Titel: Kim Schneider/fotolia-49202284

Vorwort

Im Jahr 2015 konnten die Berufsgenossenschaften auf ihr 130-jähriges Gründungsjubiläum zurückblicken. Zugleich konnte die Selbstverwaltung, die von Anfang an – mit zwölfjähriger Unterbrechung – tragendes Strukturprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dieses Jubiläum auch für sich in Anspruch nehmen. Dem Engagement der ehrenamtlichen Mitglieder der sozialen Selbstverwaltung ist es zu verdanken, dass sich die Berufsgenossenschaft als eigenständige, vom Staat unabhängige Wahrerin der ausgewogenen Interessen der Arbeitgeber und der Versicherten bei der Sicherung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgreich bewährt hat.

2017 finden die zwölften allgemeinen Wahlen zur Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland statt. Ende Oktober 2017 werden sich die neu gewählte Vertreterversammlung und der neu gewählte Vorstand der BG ETEM für die neue (zwölfte) Wahlperiode konstituieren. Viele erstmals gewählte ehrenamtliche Mitglieder betreten bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Berufsgenossenschaft Neuland. Die BG ETEM will ihnen mit dieser Broschüre die hierfür nötigen Hilfestellungen geben.

Die vorliegende Informationsbroschüre richtet sich daher vor allem an:

- Neu gewählte/bestellte Mitglieder in den Organen der Selbstverwaltung bzw. in den Renten- und Widerspruchsausschüssen der BG ETEM, die sich einen Überblick über ihr künftiges Betätigungsfeld verschaffen möchten,
- für Belange der Unfallversicherung zuständige Mitarbeiter/innen in Arbeitgeberverbänden bzw. Gewerkschaften als Hilfe bei der Auswahl geeigneter Kandidaten für die Selbstverwaltungstätigkeit,
- Versicherte und Arbeitgeber, die bei der BG ETEM versichert bzw. Mitglied sind und Interesse an der Übernahme eines Ehrenamts in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft haben.

Die Broschüre will einen schnellen, einführenden Überblick geben über die vielfältigen Facetten der Tätigkeit der Selbstverwaltung und die damit auftauchenden Fragen, die sich besonders dem „Newcomer“ stellen. Berücksichtigt ist der Rechtsstand zum 30. Juni 2017 sowie diejenigen Änderungen ab der 12. Wahlperiode, die zu diesem Zeitpunkt bereits feststanden.

Christoph Waibel

1

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- 1.1 130 Jahre Selbstverwaltung in der Sozialversicherung – ein Erfolgsmodell
- 1.2 Die BG ETEM
- 1.3 Selbstverwaltung der BG – was ist das?
- 1.4 Sozialversicherungswahlen
- 1.5 Aufgaben der Selbstverwaltung
- 1.6 Gremien der Selbstverwaltung
- 1.7 Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Renten- und Widerspruchsausschüssen der BG ETEM
- 1.8 Wie werde ich Mitglied der Selbstverwaltung?
- 1.9 Meine Rechte und Pflichten als ehrenamtliches Mitglied der Selbstverwaltung
- 1.10 Aufwandsentschädigung für Selbstverwaltungstätigkeit
- 1.11 Aufsicht, Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit für ehrenamtliches Handeln

1.1 130 Jahre Selbstverwaltung in der Sozialversicherung – ein Erfolgsmodell

Das Unfallversicherungsgesetz von 1884 entstand als Reaktion auf die infolge der Industrialisierung und Technisierung der Arbeit bedingte drastische Zunahme von Arbeitsunfällen. Diese gefährdeten die Existenzgrundlage der betroffenen Arbeitnehmer, deren Möglichkeiten zur zivilrechtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Schädiger (Betreiber gefährlicher Anlagen) beschränkt waren.

Für die gesetzliche Unfallversicherung wesentypisch ist der weitgehende Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung des Unternehmers für Arbeitsunfälle, die sich bei Ausübung betrieblicher Tätigkeit in seinem Verantwortungsbereich ereignen.

An die Stelle des Unternehmers als Anspruchsgegner des geschädigten Arbeitnehmers tritt als öffentliche Institution ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse (Prinzip der „Haftungsablösung“). Der Unfallversicherungsträger erbringt dabei Leistungen, die von der Solidargemeinschaft aller Unternehmer ihrer Branchen gemeinsam aufgebracht werden (Prinzip der „Haftungsgemeinschaft“).

Die Unfallversicherung ist somit echte Versicherung in doppelter Hinsicht: Sie ist zum einen Sozialversicherung im eigentlichen Sinn, die die Solidargemeinschaft aller ihrer Mitglieder für die Folgen von Wechselfällen und Risiken des Lebens Einzelner aufkommen lässt. Zum anderen hat sie auch die Funktion einer Individualversicherung des Unternehmers (Haftplichtfunktion als Folge der Haftungsablösung): Als Versicherer tritt dem Unternehmer dabei die Gemeinschaft aller Unternehmen seiner Branche, als „Eigenversicherungsverbund“ gegenüber.

Während jedoch eine private Schadensversicherung nur die Schadensfolgen refinanziert, tritt die Berufsgenossenschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung vollständig an die Stelle des Schädigers und befreit diesen von den Ansprüchen des Geschädigten gegen ihn (Haftungsausschluss des Unternehmers).

Gründe für diese Haftungsablösung sind:

- Sicherung des betrieblichen Frieden, durch Ausschluss gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen verunfalltem Arbeitnehmer und schädigendem Arbeitgeber.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- Finanzielle Sicherung des geschädigten Arbeitnehmers für dessen zum Teil langjährige Folgeansprüche (Verdienstaustausch = Rente) durch eine leistungsfähige und mit staatlicher Garantie ausgestattete Solidargemeinschaft (Berufsgenossenschaft).
- Entschärfung der andernfalls im Zivilprozess zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber dem Unfallopfer voll obliegenden Beweislast.
- Der Arbeitgeber wird von seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber seinen Beschäftigten befreit.

Von Beginn an ist die deutsche Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert: In Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Rentenversicherungsanstalten wirken die „Betroffenen“ – Arbeitgeber und Versicherte – an der Durchführung des gesetzlichen Präventionsauftrags sowie der gesetzlichen Rehabilitations- und Entschädigungsansprüche mit. Vertreter/innen der Arbeitgeber und der Versicherten werden hierfür in die Selbstverwaltungsorgane – Vertreterversammlung und Vorstand – des Versicherungsträgers gewählt.

Bereits die „Kaiserliche Sozialbotschaft“ vom 17.11.1881, in der Kaiser Wilhelm I. das Programm der künftigen Sozialversicherung skizzierte, beschrieb den Wirkmechanismus der sozialen Selbstverwaltung:

„Der engere Anschluss an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung, werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen sein würde.“

Die soziale Selbstverwaltung kann seither auf eine 130-jährige (lediglich in der Zeit zwischen 1933 und 1945 gewaltsam unterbrochene) Erfolgsgeschichte zurückblicken: In der gesetzlichen Unfallversicherung ist es ihr gelungen, sich staatlichen Einflussnahmen entgegen zu stellen und mit Augenmaß und Erfolgswillen auf einen stetigen Rückgang der Zahl der Arbeitsunfälle, auf den effizienten Einsatz der finanziellen

Beiträge der Mitgliedsunternehmen sowie auf eine gerechte Verteilung der Leistungen zu achten.

Zwar führt die Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung staatliches Recht aus. Jedoch hat die autonome Selbstverwaltung einen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Maßnahmen der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Unfällen, der Unfallforschung, der Art und Weise der Steuerung der Heilbehandlung (z. B. Reha-Management) sowie der Qualität von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Errichtung bzw. Auswahl von Unfallkliniken).

Auch die 12. Wahlperiode der BG ETEM (2017–2022) stellt die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft vor neue Herausforderungen: Es gilt, den Sicherheitsstandard auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unter sich wandelnden technologischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern, anzupassen und zu verbessern. Neu erkannten Gefährdungen, wie z. B. den zunehmenden psychischen Gefährdungen am Arbeitsplatz ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken. Stete Veränderungen des komplexer werdenden Sozialmarktes fordern darüber hinaus neue Positionierungen in vielen Bereichen, die auch künftig der aktiven Gestaltung durch ein engagiertes Ehrenamt bedürfen.

Selbstverwaltung in der Sozialversicherung wird paritätisch ausgeübt, das heißt in allen Organen und Gremien sind Arbeitgeber/innen und Versicherte in je gleicher Anzahl ehrenamtlich vertreten.

Selbstverwaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutet:

- die selbstverantwortliche Ausführung der der Berufsgenossenschaft übertragenen Aufgaben
- die selbständige, nicht weisungsgebundene Wahrnehmung dieser Aufgaben
- mit eigenen, von der Gemeinschaft der Unternehmen selbst aufgebrachtten Finanzmitteln
- Autonomie, d. h. Selbstgesetzgebung und
- Selbst-„Regierung“, d. h. Steuerung der Tätigkeiten der Berufsgenossenschaft durch Vorgabe von Richtlinien an die hauptamtliche Geschäftsführung/Verwaltung.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

Das Modell Selbstverwaltung hat wesentlich zum Erfolg der gesetzlichen Unfallversicherung, der es gelungen ist, die Zahl der Arbeitsunfälle seit Jahrzehnten kontinuierlich zu senken, beigetragen. Darüber hinaus ist die Selbstverwaltung ein Beispiel für das Funktionieren aktiver Sozialpartnerschaft und einer der Hauptakteure der Sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies haben der Unfallversicherung auch prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bescheinigt:

„Die Träger der Unfallversicherung haben die größten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung ihrer Beiträge und ihre beispielhaften Leistungen im Bereich von Prävention und Rehabilitation haben dazu beigetragen, die Belastungen ihrer Mitglieder über Jahrzehnte hinweg so gut wie konstant zu halten, trotz der bekannten Kostenexplosion im Sozialleistungsbereich im Übrigen“

(Roman Herzog, SdL 1985, S. 120)

„Die paritätische Selbstverwaltung in der Unfallversicherung hat die ihr übertragenen Aufgaben weit über das Maß hinaus erfüllt, das ihr durch Gesetz und Satzung vorgegeben ist. Gerade in der Prävention und Rehabilitation hat sie den besonders weit gesteckten Gestaltungsspielraum vorbildlich genutzt, um die Fülle der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Technik und der Medizin für die gesetzlichen Aufgaben nutzbar zu machen“

(Norbert Blüm, DRV 1993, S. 654).

1.2 Die BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

Die BG ETEM ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der Branchen- und Gewerbebranche der

- Abwasserentsorgung
- Bau von Luft- und Raumfahrzeugen
- Buchbindereien
- Druck, Grafik, Grafikdesign
- Energie- und Wasserwirtschaft
- Errichtung elektrischer Anlagen
- Forschungsinstitute, Animationsfilmherstellung und Synchronisierbetriebe
- Fotografie, Fotodesign
- Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse
- Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff
- Herstellung und Bearbeitung von Textilien
- Herstellung und Instandsetzung von Schuhen
- Herstellung von Artikeln aus Papier und Pappe, Wellpappe
- Herstellung von Bekleidung und Wäsche, Konfektion von Textilprodukten, Näherei, textiler Service
- Medientechnik
- Wäscherei, Chemischreinigung, Annahmestellen

Die BG ETEM ist in den Jahren 2008 bis 2010 nacheinander aus Fusionen der Berufsgenossenschaften

- Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE)
 - Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (TBBG)
 - Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW)
 - Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung (BGDP)
- hervorgegangen.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie sind bundesunmittelbare selbständige Organisationen, die nur unter der Rechtsaufsicht des Staates stehen, fachlich jedoch weisungsunabhängig sind und somit nicht staatlicher Einflussnahme unterliegen. Die Rechtsaufsicht über die Berufsgenossenschaften übt das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde aus.

Die BG ETEM in Zahlen:

- Rd. 218.000 beitragspflichtige Mitgliedsbetriebe (2015)
- Rd. 3,87 Millionen beschäftigte Versicherte in den Mitgliedsbetrieben (2015)
- Haushaltsvolumen: rd. 1,38 Milliarden Euro (2015), Bilanzvolumen 2,96 Milliarden Euro (2015)
- Rd. 831 Millionen Euro für Aufwendungen zur Rehabilitation und Entschädigung der Versicherten bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Wegeunfällen (2015)
- 56.135 Meldepflichtige Arbeitsunfälle, 12.669 Wegeunfälle und 5.856 Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen (2015)
- 72.342 laufende Unfallrenten (2015)
- Rd. 118 Millionen Euro für Aufwendungen zur Prävention (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in den Betrieben (2015)
- Rd. sechs Prozent Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben
- Rd. 2,26 Mrd. Euro Rücklage- und Betriebsmittelvermögen (2015) – Buchwert –
- Rd. 44 Mio Euro Einnahmen jährlich aus Schadensrückgriffen (Regressen) gegen Dritte (2015)
- 9.794 Rentenbescheide in Rentenausschüssen und 1.966 Widerspruchsbescheide (im Leistungsbereich) in Widerspruchsausschüssen (201)
- Rd. 1.700 Beschäftigte bundesweit in der Hauptverwaltung (Köln) sowie an 13 weiteren Verwaltungsstandorten. Dazu gehören Präventionszentren, Bezirksverwaltungen, Geschäftsstellen, Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie Bildungsstätten.

Die Berufsgenossenschaft ist auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes – im Gegensatz zu den Trägern anderer Sozialversicherungszweige – umfassend tätig. Sie leistet nach dem Prinzip „alles aus einer Hand“:

- Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Prävention)
- Organisation wirksamer Erster Hilfe
- Entschädigung der Kosten der medizinischen Versorgung (ambulant/stationär), der Verbands-, Heil- und Hilfsmittel
- medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation
- Lohnersatz- und Entschädigungszahlungen an Verletzte und Hinterbliebene (Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletzten- und Hinterbliebenenrenten)

Eine der bedeutendsten Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist ihr gesetzlicher Präventionsauftrag: Dieser umfasst die Mitwirkung in Forschungseinrichtungen und Normungsgremien, beim Aufstellen von verpflichtenden Regeln für Arbeitssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Information und Beratung von Mitgliedsunternehmen auf diesem Gebiet, die Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragten und die Überwachung der Einhaltung des technischen Arbeitsschutzes in den Betrieben.

1.3 Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft – was ist das?

„Selbstverwaltung“ bedeutet das „organisierte, ehrenamtliche und eigenverantwortliche Mitwirken der Betroffenen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und im öffentlichen Interesse.“ Die selbstverwaltete Berufsgenossenschaft ist gegenüber dem staatsunmittelbaren Behördensystem institutionell verselbständigt, aber gleichwohl in den Staatsverband (dessen Rechtsaufsicht sie unterliegt) mittelbar eingegliedert.

Das Sozialgesetzbuch nennt als wesentliche Kennzeichen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung:

- Rechtliche Selbständigkeit des Versicherungsträgers – verwirklicht durch die Einräumung von Rechtsfähigkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Ehrenamtliche Mitwirkung der Betroffenen im Sinn einer demokratischen Repräsentation der von der Unfallversicherung erfassten (= betroffenen) Personenkreise
- Ausgliederung aus der allgemeinen Staatsverwaltung durch eigenverantwortliche Entscheidungen ihrer Organe.

Weitere Prinzipien der Selbstverwaltung sind:

- Prinzip der Subsidiarität, das heißt Ausübung staatlicher Gewalt durch „kleinere“ und damit bürgernähere unterstaatliche Einheiten
- Prinzip des Pluralismus, das sich im (paritätischen) Zusammenwirken von Versicherten und Arbeitgebern in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung verwirklicht
- Prinzip der vertikalen Gewaltenteilung, d. h. Auffächerung der Staatsgewalt auf verschiedene hierarchische Ebenen, die eine Machtbegrenzung bewirkt.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft ist streng **paritätisch** organisiert: Arbeitgeber und Versicherte sind in allen Gremien der Berufsgenossenschaft in gleicher Anzahl vertreten. Die Vorsitzenden der Gremien und deren Stellvertreter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitgeber- und Versichertenseite.

Der Grundsatz der Parität in der Selbstverwaltung ist Ausdruck des politischen Gleichheitsprinzips (Egalitätsprinzip), das bei gleicher Betroffenheit auch gleiche Mitwirkungsrechte fordert. Das Egalitätsprinzip ist in der Selbstverwaltung der Unfallversicherung dadurch verwirklicht, dass die von ihr betroffenen Personenkreise in den ehrenamtlichen Organen der Berufsgenossenschaft gleichermaßen repräsentiert

sind: Die Versicherten sind Betroffene als mögliche Empfänger von (Reha- und Entschädigungs-)Leistungen. Die Unternehmer/innen als Mitglieder der Berufsgenossenschaft müssen als Kollektiv die der Höhe der Leistungsausgaben entsprechenden Beiträge aufbringen.

Als **Kernbereich der sozialen Selbstverwaltung** anerkennt die Rechtsprechung die interne Organisation und Durchführung der Verwaltung sowie die Finanzhoheit (Aufstellung des Haushaltsplanes, Abnahme der **Jahresrechnung**). Auch in diesem Kernbereich kann sich das Handeln der Selbstverwaltungsorgane nur in den Grenzen des Gesetzes bewegen. Dementsprechend haben staatliche Stellen (Aufsichtsbehörden) auch ein gestaltendes Mitwirkungsrecht bei der autonomen Rechtsetzung (in Form staatsaufsichtlicher Genehmigungsvorbehalte). Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft trifft jedoch die wesentlichen Kernentscheidungen selbst. Sie setzt u. a. den **Beitragssatz** sowie die **Gefahrklassen** für die bei ihr versicherten Gewerbezweige fest, beschließt mit dem **Haushaltsplan** über die Verwendung der Mittel und beschließt auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in Betrieben **Unfallverhütungsvorschriften, Präventionsinitiativen** und -programme sowie **Weiterbildungsangebote** für Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind ehrenamtlich tätig und werden gewählt.

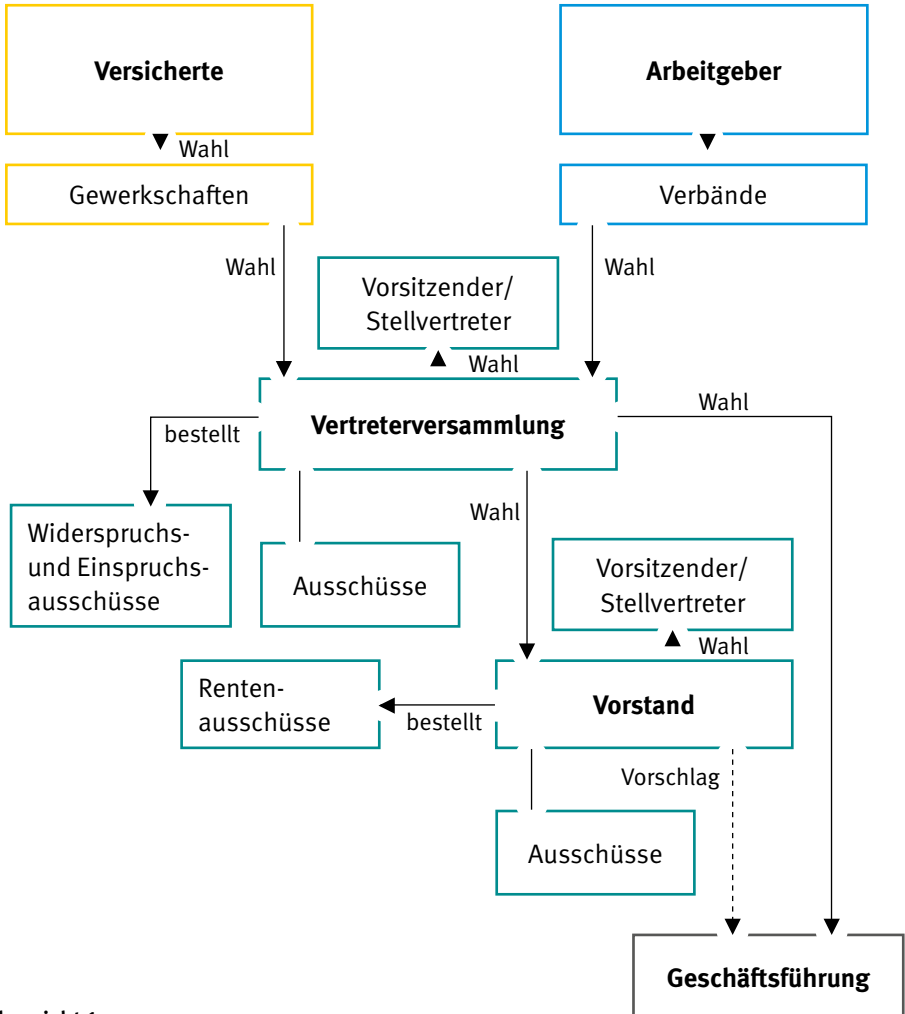
Wesentliche **Rechtsgrundlagen** für die Arbeit der Selbstverwaltung enthalten:

- Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV – insbesondere §§ 29–86 SGB IV)
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII – insbesondere §§ 1, 14–25, 114–120, 140–198).
Die für die Selbstverwaltungsarbeit besonders wichtigen Passagen sind auszugsweise im Anhang dieser Broschüre abgedruckt.
- Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)
- Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) sowie Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV)
- Satzung der BG ETEM

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- Fusionsverträge der zur BG ETEM vereinigten Berufsgenossenschaften
- Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes
- Gemeinsame Beschlüsse der Organe über Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.

Organe der Berufsgenossenschaft



Übersicht 1

1.4 Sozialversicherungswahlen

1.4.1 Urwahl oder Friedenswahl

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft gehen aus regelmäßigen, allgemeinen, freien und geheimen Wahlen nach dem Prinzip der Verhältniswahl hervor: Sozialversicherungswahlen. Diese finden regelmäßig alle sechs Jahre statt (zuletzt wurde am 31. Mai 2017 gewählt). Unmittelbar, das heißt im Wege der direkten Wahl (Urwahl oder Friedenswahl) werden die Mitglieder der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft sowie deren Stellvertreter/innen gewählt. Die Vertreterversammlung ihrerseits wählt den Vorstand der Berufsgenossenschaft.

Die Besonderheit der Sozialversicherungswahlen besteht darin, dass – im Gegensatz zum staatlichen und kommunalen Bereich – die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger nicht auf dem parlamentarisch-demokratischen Prinzip der gegenseitigen Kontrolle von „Regierung“ und „Opposition“ beruht, sondern dass bei ihr die Betroffenen im paritätischen Konsens handeln und gemeinsam deren Geschicke lenken: Die Selbstverwaltung als Ganzes hat eine Steuerungs- und Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung der Berufsgenossenschaft. Die einzelnen Interessengruppen konkurrieren nicht miteinander (– es gibt keine „Parteien“ –), sondern richten sich frühzeitig darauf aus, gegensätzliche gesellschaftliche Strömungen möglichst einheitlich zu bündeln, um sie gemeinsam dem Ziel der Optimierung des Schutzes der Arbeit vor gesundheitlichen Gefahren und der Linderung der Folgen gesundheitlicher Gefahren nutzbar zu machen.

Bei der Sozialversicherungswahl kommt es zur sog. Friedenswahl in der jeweiligen Gruppe (= der Arbeitgeber bzw. der Versicherten) bei einem Versicherungsträger, wenn:

- Nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht und vom Wahlausschuss als gültig zugelassen wurde oder
- auf allen eingereichten und als gültig festgestellten Vorschlagslisten zusammen nicht mehr Wahlbewerber aufgeführt sind als insgesamt für die Vertreterversammlung gewählt werden können.

Zu Wahlen mit Wahlhandlung (sog. Urwahlen) kommt es nur dann, wenn es keine Friedenswahl gibt.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

Die Zahl der „echten“ Wahlen (= Wahlen mit Wahlhandlung – Urwahlen) ist seit jeher gering. Bei den letzten Sozialversicherungswahlen am 31. Mai 2017 wurde nur bei zehn von insgesamt 137 Sozialversicherungsträgern in „Urwahl“ mit brieflicher Stimmabgabe gewählt, bei allen übrigen Trägern (so auch bei der BG ETEM) fanden Friedenswahlen sowohl auf der Arbeitgeber- wie auf der Versichertenseite statt.

1.4.2 An der Wahl Beteiligte

An den Sozialversicherungswahlen Beteiligte sind Versicherte und Arbeitgeber, die in der Berufsgenossenschaft paritätisch in je gleicher Anzahl vertreten sind.

Zur **Gruppe der Versicherten** gehören:

- Versicherte Personen (Beschäftigte), die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben
- Bezieher von Verletztenrenten, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor ihrem Ausscheiden angehört haben.

Zur **Gruppe der Arbeitgeber** gehören:

- Personen, die mindestens einen bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie deren mitarbeitende Ehegatten
- bei der BG ETEM kraft Satzung pflichtversicherte Unternehmer/innen (dies sind Selbständige aus den Branchenbereichen Textil/Bekleidung sowie Druck/Papierverarbeitung)
- bei der BG ETEM nach der Satzung auf Antrag freiwillig versicherte Unternehmer/innen
- Bezieher von Verletztenrenten, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor ihrem Ausscheiden angehört haben.

Voraussetzungen für das **aktive Wahlrecht** (Recht zu wählen):

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen (der Arbeitgeber oder der Versicherten)
- Wohnung bzw. gewöhnlicher Aufenthalt oder regelmäßiger Beschäftigungsort in der Bundesrepublik (deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung)

- Kein Ausschluss des Wahlrechts nach § 13 Bundeswahlgesetz (infolge Richterspruchs, Entmündigung bzw. Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen)
- Auf Arbeitgeberseite ist auch nicht wahlberechtigt, wer am Stichtag mit fälligen Beiträgen zur BG säumig ist.

Voraussetzungen für das **passive Wahlrecht**. Das Recht gewählt zu werden hat:

- Wer das Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzt oder (falls nicht deutscher Staatsangehöriger) seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung im Inland innehat oder sich regelmäßig in Deutschland aufhält oder regelmäßig hier beschäftigt ist
- Wer eine Wohnung im (räumlichen) Bezirk der Berufsgenossenschaft hat
- Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Wer einer Gruppe (auch als „Beauftragter“) angehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft zusammensetzen
- Bei dem kein gesetzlicher Ausschlussgrund für Wählbarkeit vorliegt
- Nicht wählbar ist, wer am Stichtag mit fälligen Beiträgen zur BG säumig ist
- Wählbar ist außerdem nicht, wer bei der Berufsgenossenschaft beschäftigt, für diese regelmäßig freiberuflich tätig, oder wer bei der Aufsichtsbehörde in leitender Funktion tätig ist – Grundsatz der Inkompatibilität der Ämter.

Wählbar als Vertreter des Arbeitgebers sind – außer dem Unternehmer selbst – dessen gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorstand bei AG), dessen Geschäftsführer oder ein von ihm bevollmächtigter Betriebsleiter.

Die Wählbarkeit einer Person auf Versichertenseite bleibt für den Rest der laufenden Wahlperiode bestehen, wenn sie zum Stichtag für die Wählbarkeit bestanden hat und danach infolge Arbeitslosigkeit weggefallen ist (§ 51 Abs. 5a SGBIV). Sie endet jedoch, wenn die Person während der Wahlperiode in den Altersruhestand tritt.

1.4.3 Wahlvorschlagsrecht

Berechtigt eine Vorschlagsliste zur Wahl der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft einzureichen sind in der Unfallversicherung:

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

In der Gruppe der Versicherten:

- Gewerkschaften
- sonstige Arbeitnehmerorganisationen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung
- Verbände von Arbeitnehmervereinigungen
- einzelne Versicherte, die sich zu einer freien Liste zusammenschließen.

In der Gruppe der Arbeitgeber:

- Vereinigungen von Arbeitgebern
- Verbände von Arbeitgebervereinigungen
- Einzelne Arbeitgeber, die sich zu freien Listen zusammenschließen.

Vorschlagslisten sind in folgenden Formen und Kombinationen zulässig:

- Einzelliste
- Gemeinschaftsliste mehrerer Organisationen
- Die Listenverbindung ist eine auch auf dem Stimmzettel ersichtliche Verbindung mehrerer selbständiger Vorschlagslisten. Verbundene Listen werden rechnerisch als eine Liste gezählt. Damit wird es u. a. auch kleineren Organisationen möglich, die 5%-Sperrklausel im Verbund mit anderen Organisationen zu überwinden.
- Die Listenzusammenlegung ist die (nachträgliche) Zusammenlegung ursprünglich getrennter Vorschlagslisten zu einer Liste.

1.4.4 Unterschriftenquorum

Damit eine Vereinigung der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber oder ein Zusammenschluss von Einzelpersonen berechtigt ist, eine Vorschlagsliste innerhalb der im Wahlausschreiben gesetzten Frist beim Wahlausschuss einzureichen, muss sicher gestellt sein, dass sie eine genügende Mindestanzahl von Unterstützern hat, die die Liste im Fall der Wahlhandlung voraussichtlich auch wählen werden. Für die Wahl bei der BG ETEM werden mindestens 2.000 Unterstützerunterschriften benötigt.

Vereinigungen, die seit der letzten Wahl in der Selbstverwaltung der BG vertreten waren, benötigen dieses Unterschriftenquorum nicht.

1.4.5 Konstituierung

Die auslaufende Wahlperiode endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung. Ab diesem Zeitpunkt nehmen die neu gewählten Organe und deren Mitglieder ihr Amt auf. In der konstituierenden Sitzung wählt die Vertreterversammlung den Vorstand für die neue Wahlperiode. Mitglieder des Vorstands können entweder bisherige Mitglieder der Vertreterversammlung sein (sie verlieren dann ihr Amt in der Vertreterversammlung) oder sonstige Personen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit (siehe oben Kapitel 1.4.2) erfüllen.

1.5 Aufgaben der Selbstverwaltung

1.5.1 Aufgaben der Berufsgenossenschaft

Das Handeln der Berufsgenossenschaft und ihrer Selbstverwaltung bewegt sich in dem vom Gesetzgeber gesteckten Rahmen.

Als Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt das Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII):

§ 1 SGB VII Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

§ 14 SGB VII nennt die Grundsätze, nach denen Prävention betrieben wird:

§ 14 SGB VII Grundsatz

- (1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

- (2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.
- (3) Die Unfallversicherungsträger nehmen an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil.
- (4) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. unterstützt die Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Präventionsaufgaben nach Absatz 1. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
 2. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.

1.5.2 Die Selbstverwaltung als Bindeglied zwischen gesetzlichem Auftrag der Unfallversicherung und Aufgabenvollzug

Aufgabe der Selbstverwaltung ist es, dem gesetzlichen Auftrag der Berufsgenossenschaft zur Umsetzung zu verhelfen. Dabei kommt der Selbstverwaltung insbesondere die Steuerung der Berufsgenossenschaft (und ihrer hauptamtlichen Verwaltung) nach innen, deren Repräsentation nach außen sowie der Erlass eigenen Rechts in Ausführung des gesetzlichen Rahmens gegenüber Dritten zu.

Für die Selbstverwaltung bedeutet dies bei Prävention und Rehabilitation konkret die Möglichkeit zur Betätigung auf folgenden Gebieten¹:

- Entwicklung der Rechtspraxis durch Beteiligung in den Renten- und Widerspruchsausschüssen

¹ Der nachfolgende Katalog ist entnommen aus M. Schröder, in: Engelen-Kefer, Hrsg., Handbuch für Selbstverwalter, Bund-Verlag GmbH: Frankfurt (Main) 2006, S. 125 f. sowie ver.di, Hrsg., Soziale Selbstverwaltung, Sozialpolitische Informationen 2008 – Sonderausgabe, Eigenverlag: Berlin 2008, S. 44 f.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- Rechtssetzung: Unfallverhütungsvorschriften, Gefahrtafeln, Kreis der versicherten Personen (z. B. Einbeziehung von Unternehmer/innen in die Pflichtversicherung; Bedingungen für die freiwillige Versicherung)
- Entscheidung über die innere Organisation sowie Fusion mit anderen Trägern
- Weiterentwicklung des Zusammenwirkens von Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
- Organisation umfassender Informations- und Beratungsleistungen für Unternehmer und Unternehmerinnen und Hilfestellungen für Klein- und Mittelbetriebe im Bereich der Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Sicherstellung der Überwachung und Kontrolle besonderer Problembereiche der Prävention
- Hinwirken auf die Erkennung der Hauptursachen arbeitsbedingter Erkrankungen, Frühinvalidität und Frühsterblichkeit
- Aufbau disziplinenübergreifender Beratungs- und Aufsichtsdienste
- Sicherstellung einer effektiven Zusammenarbeit der Berufsgenossenschaft im Rahmen des dualen Arbeitsschutzsystems mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden
- Ausweitung berufsgenossenschaftlicher Forschungsaktivitäten im Hinblick auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- Abbau von Defiziten in der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Mitwirken bei der Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Der Schwerpunkt liegt dabei in der Ausgestaltung der Aufgabendurchführung.

Darüber hinaus entscheidet die Selbstverwaltung den organisatorischen Aufbau der Berufsgenossenschaft, trifft Personalentscheidungen und beschließt die Durchführung von Baumaßnahmen.

Aufgabe der Selbstverwaltung ist nicht die Detailsteuerung des inneren Dienstbetriebs der Berufsgenossenschaft – das laufende Verwaltungsgeschäft obliegt der hauptamtlichen Verwaltung: Die Selbstverwaltung legt die Ziele der Berufsgenossenschaft für die Verwaltung fest, setzt Recht gegenüber Mitgliedern und Versicherten und entscheidet dort, wo das Gesetz der Berufsgenossenschaft ein Ermessen einräumt.

Einen eigenständigen Handlungsspielraum (Einschätzungs- und Ausfüllungskompetenz) hat die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft vor allem auch dort, wo sie berufen und ermächtigt ist, autonomes Recht zu setzen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Satzungsbestimmungen über die Ausdehnung des gesetzlichen Versicherungsschutzes auf weitere Personengruppen, die Errichtung und Ausgestaltung einer Auslandsunfallversicherung oder bei Regelungen im Gefahrtarif.

Einen großen Handlungsspielraum hat die Selbstverwaltung ferner auf dem Gebiet der Prävention zur Verhütung von Arbeitsunfällen und betriebsbedingten Gesundheitsgefahren.

In der zurückliegenden Wahlperiode war auch die Umstrukturierung des BG-Klinikwesens und die Gründung des Klinikverbundes eine herausfordernde Aufgabe, die intensiv von der Selbstverwaltung begleitet wurde.

1.5.3 Selbstverwaltungsmitglieder in Gremien von Vereinen oder Gesellschaften, an denen die BG beteiligt ist

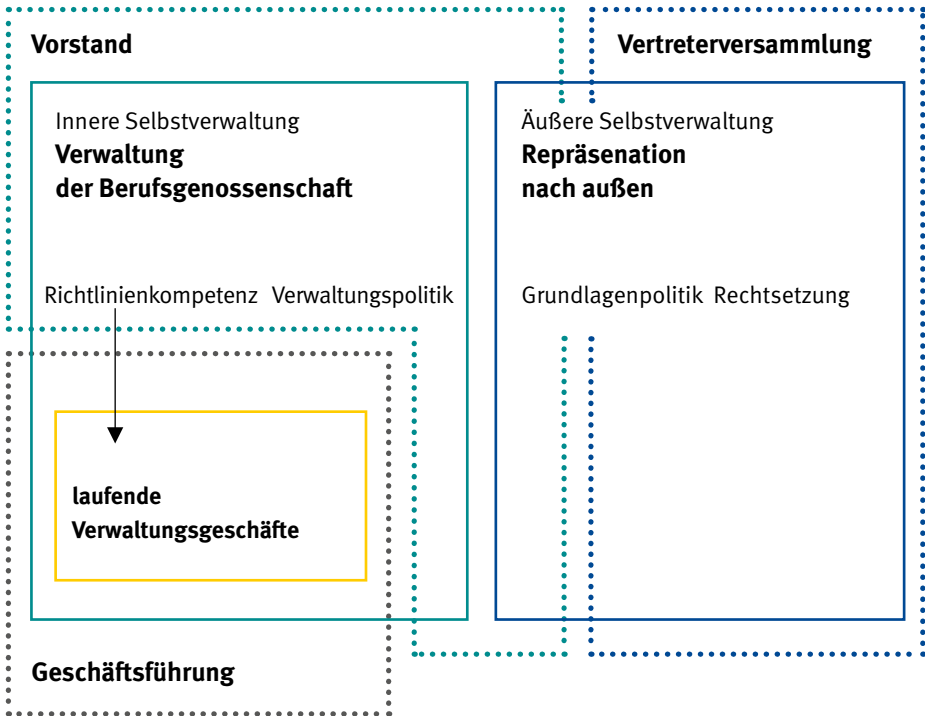
Ehrenamtliche Organmitglieder der Berufsgenossenschaft werden in ihrer Funktion häufig auch als Vertreter in Vereinigungen mit berufsgenossenschaftlichem Bezug entsendet.

Die BG ETEM ist u. a. Mitglied in folgenden Vereinen/Gesellschaften:

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e.V. als Dachverband der gewerblichen und der öffentlichen Träger der Unfallversicherung. Aufgaben sind insbesondere die politische Positionierung der Unfallversicherung im Gesetzgebungsverfahren, die Darstellung der Unfallversicherung als Ganzes in der Öffentlichkeit, Forschungsvorhaben auf den Gebieten Prävention, Rehabilitation und Berufskrankheiten, Musterordnungen für das autonome Recht der Berufsgenossenschaft.
- BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung (KUV) gGmbH ist der Verbund der neun in Trägerschaft der BGen stehenden Unfallkliniken: BG Kliniken Bermannstrost Halle (Saale), BG Unfallklinik Duisburg-Buchholz, BG Unfallklinik Murnau, BG Unfallklinik Tübingen, BG Universitätsklinikum Bergmannsheil (Bochum), BG Unfallkrankenhaus Hamburg, Unfallkrankenhaus Berlin; der zwei berufsgenossenschaftlichen Kliniken für Berufskrankheiten: BG Klinik Falkenstein, Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall sowie der beiden Unfallambulanzen: BG Unfallbehandlungsstelle Berlin und BG Ambulanz Bremen.
- Die BG Kliniken gehören zu den größten Traumazentren in Deutschland und versorgen zusammen mit den Kliniken für Berufskrankheiten und den Unfallambulanzen bundesweit mehr als 550.000 Patienten pro Jahr mit innovativer Spitzenmedizin auf höchstem Niveau.
- Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst (BAD). Aufgabe ist es insbesondere, Klein- und Mittelbetrieben eine qualifizierte, überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung anzubieten. Träger ist der BAD e.V., dem die Berufsgenossenschaften angehören. Dieser ist alleiniger Gesellschafter der BAD GmbH, die die Aufgaben operativ durchführt.
- Schulungsstättenvereine

Auch als Vertreter/in der Berufsgenossenschaft in Vorstand, Mitglieder-/Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat eines Vereins oder einer Gesellschaft hat das ehrenamtliche Mitglied ein „freies“ Mandat und ist nur seinem Gewissen verpflichtet, also nicht weisungsgebunden. Gleichwohl soll es in diesen Gremien die spezifische Interessenlage der BG ETEM einbringen und insbesondere bei finanzieller Beteiligung der Berufsgenossenschaft mit über die bedarfsgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung wachen.

Zuständigkeit der Organe



1.6 Gremien der Selbstverwaltung

Organe und sonstige Gremien der Selbstverwaltung sind bei der BG ETEM:

- die **Vertreterversammlung**
- der **Vorstand**
- die Ausschüsse des Vorstandes bzw. gemeinsame Ausschüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung
- die **Renten-, Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse** (sog. besondere Ausschüsse)
- der Wahlausschuss.

Vorstand und Vertreterversammlung handeln als **Organe der BG**, da sie diese nach außen repräsentieren und rechtlich vertreten sowie gegenüber den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft verbindliche Rechtsnormen (z. B. Satzung, Unfallverhütungsvorschriften) setzen.

Organ der BG ist auch die **hauptamtliche Geschäftsführung**. Sie ist jedoch kein Selbstverwaltungsorgan. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in ihr Amt gewählt.

Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Selbstverwaltungsorgane werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

1.6.1 Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden unmittelbar in Urwahl oder Friedenswahl (siehe Kapitel 1.4 Sozialversicherungswahlen) gewählt.

Die Vertreterversammlung der BG ETEM setzt sich aus 30 Vertreter/innen der Arbeitgeber und 30 Vertreter/innen der Versicherten zusammen. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern gibt es stellvertretende Mitglieder.

Die Vertreterversammlung ist das „Parlament“ der Berufsgenossenschaft, da

- die Mitglieder unmittelbar/direkt bei der Sozialwahl gewählt und aufgrund des Wahlergebnisses berufen werden und
- sie zur Rechtsetzung der Berufsgenossenschaft (Erlass des autonomen Rechts des Versicherungsträgers) berufen ist.

Sie ist darüber hinaus das oberste Repräsentations-, Lenkungs- und Beschlussorgan der BG.

Die Vertreterversammlung tagt regelmäßig zweimal im Jahr. Die hauptamtliche Geschäftsführung bereitet die Beschlussvorlagen vor. Der Vorstand gibt regelmäßig Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung.

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung

- nimmt die strategische Steuerung des Unfallversicherungsträgers wahr
- ist zuständig für alle Grundsatzentscheidungen der Berufsgenossenschaft
- wählt den Vorstand sowie die Geschäftsführung
- erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung die Entlastung wegen der Jahresrechnung und
- ist ihrerseits keinem anderen Organ weisungsgebunden.

Zu den Kernaufgaben der Vertreterversammlung gehört der Erlass des **autonomen Rechts** der Berufsgenossenschaft:

- Beschluss der Satzung der Berufsgenossenschaft (u. a. Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe; Beitragsverfahren; Ausdehnung der Versicherung auf weiteren Personenkreis)
- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
- Feststellung des Haushaltsplanes der Berufsgenossenschaft als Wirtschaftsgrundlage und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Rechnungsjahr
- Beschluss des Gefahrtarifs der Berufsgenossenschaft. Der Gefahrtarif ist in Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungskriterien

gebildet werden. Die Gefahrklassen dienen zur Abstufung der vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge.

- Beschluss der Dienstordnung für Angestellte der Berufsgenossenschaft sowie der Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen.

Die Satzung der BG ETEM bestimmt die Aufgaben der Vertreterversammlung im Einzelnen:

§ 13 Satzung der BG ETEM, Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung ihres oder ihrer Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
- 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),*
- 3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),*
- 4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 SGB IV),*
- 5. Beschluss über die Satzung und ihre Änderungen (§ 33 Abs. 1 SGB IV),*
- 6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII) und über die Schaffung von Einrichtungen zur Unfallverhütung,*
- 7. Beschluss über die Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII,*
- 8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) und Feststellung des Nachtragshaushaltsplans (§ 74 SGB IV),*

9. *Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),*
10. *Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),*
11. *Beratung und Stellungnahme zu den Beschlüssen des Vorstands über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken der Berufsgenossenschaft, wenn deren Wert den nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 SGB IV jeweils gültigen Betrag übersteigt,*
12. *Beratung und Stellungnahme zu den Beschlüssen des Vorstandes über die Errichtung oder das Leasen von Gebäuden der Berufsgenossenschaft, wenn deren Wert den nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 SGB IV jeweils gültigen Betrag übersteigt,*
13. *Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),*
14. *Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 Abs. 1 SGB VII) und Beschluss über eine von § 173 Abs. 3 SGB VII abweichende Verteilung der Last,*
15. *Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172b SGB VII in Verbindung mit § 85 SGB IV, § 35 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.*
16. *Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33, 172b SGB VII in Verbindung mit § 85 SGB IV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.*

- 17. Bildung der Widerspruchsausschüsse und der Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV),*
- 18. Beschluss über die Dienstordnung und über den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII,*
- 19. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 4 SGB IV),*
- 20. Beschluss über Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung,*
- 21. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),*
- 22. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die der Vertreterversammlung begründet ist.*
- 23. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst gesetzlich zugewiesen sind.*

1.6.2 Vorstand

Der Vorstand der BG ETEM setzt sich aus 13 Vertreter/innen der Arbeitgeber und 13 Vertreter/ -innen der Versicherten zusammen. Die ordentlichen Mitglieder haben teils persönliche Stellvertreter/innen, teils werden sie über eine Vertretungsliste vertreten. Die Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens vor Ablauf der Wahlperiode benennt der Listenträger, der die Vorschlagsliste zur Sozialversicherungswahl eingereicht hat, ein Ersatzmitglied im Wege des Ergänzungsverfahrens (eine „Nachwahl“ mit echter Wahlhandlung findet also nicht statt).

Der ehrenamtliche Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Er ist daher für die Durchführung der grundsätzlichen BG-Aufgaben zuständig, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt, die der hauptamtlichen Geschäftsführung vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die von der Vertreterversammlung zu beschließenden Rechtsnormen (z. B. Satzung, Haushaltsplan) für diese vor. Er schlägt der Vertreterversammlung die zur Wahl stehende Geschäftsführung vor und stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, den die Vertreterversammlung dann verbindlich feststellt.

Die Satzung der BG ETEM bestimmt die Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen:

§ 17 Satzung der BG ETEM, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
- 2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 36 Abs. 2 und 4 SGB IV),*
- 3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),*
- 4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplanes für die Angestellten der Berufsgenossenschaft,*
- 5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Angestellten nach der Dienstordnung mit Ausnahme Einstellung von Dienstanwärtern und -anwärterinnen und von Angestellten auf Probe,*

6. *Beschluss über die Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung (§ 145 SGB VII),*
7. *Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV), Aufstellung des Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),*
8. *Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII),*
9. *Beschluss über eine von § 172a Abs. 2 und Abs. 3 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage (§§ 172a Abs. 4, 219a Abs. 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Abs. 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Abs. 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und den Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Abs. 1 SGB VII hinaus nach § 12 Abs. 1 SVRV,*
10. *Beschluss über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 164 Abs. 1 SGB VII),*
11. *Beschluss über den Rückgriff gegen Unternehmer und Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,*
12. *Beschluss über Richtlinien für das Stünden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV, § 110 Abs. 2 SGB VII) sowie den Abschluss von Vergleichen über rückständige Beiträge (§ 76 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),*
13. *Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII),*

14. *Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,*
15. *Beschluss über die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,*
16. *Verhängung von Geldbußen soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,*
17. *Bildung der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV),*
18. *Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 Abs. 1 SGB VII),*
19. *Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder die Errichtung oder das Leasen von Gebäuden der Berufsgenossenschaft, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Vertreterversammlung,*
20. *Beschluss über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),*
21. *Beschlussfassung über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens (Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen) einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch die Geschäftsführung,*
22. *Erstellung eines Jahresberichtes,*
23. *Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 3 SGB VII,*
24. *Aufstellung einer Dienstanweisung und Richtlinien für die Technische Aufsicht und Beratung,*

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

25. Erteilung der in Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen, soweit der Vorstand sich das vorbehalten hat,
26. Vorbereitung der Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, soweit nicht die Vorbereitung der Vertreterversammlung selbst obliegt,
27. Beschluss über Angelegenheiten, die die Geschäftsführung dem Vorstand vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die des Vorstandes begründet ist,
28. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
29. Bildung und Besetzung von Branchenausschüssen,
30. Beschluss über Angelegenheiten, die dem Vorstand sonst gesetzlich zugewiesen sind.
31. Beschlussvorschläge an die Vertreterversammlung.

Der Vorstand gibt die Grundsätze der Verwaltungspolitik, die Grundlagen der Aufbauorganisation sowie die Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte vor.

Die hauptamtliche **Geschäftsführung** der BG ist für die laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständig. **Laufende Verwaltungsgeschäfte** sind solche, die

- regelmäßig wiederkehren, sich nicht auf die Verwaltungspolitik beziehen und sachlich, insbesondere wirtschaftlich keine erhebliche Bedeutung haben
- die Erfüllung der dem Versicherungsträger durch Gesetz übertragenen Pflichtaufgaben zum Gegenstand haben, sich also in der Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen. Auch seltenere oder wirtschaftlich bedeutsamere Geschäfte sind in der Regel zu den laufenden Verwaltungsgeschäften zu rechnen,

- soweit sie nicht die Entscheidung über die Verwaltungspolitik des gesamten Versicherungsträgers berühren
- den internen Geschäftsbetrieb berühren
 - die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung zum Gegenstand haben.

Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt. Diese Wahl ist nicht zeitlich befristet, sondern begründet eine dauerhafte Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung.

Bei der BG ETEM besteht die Geschäftsführung derzeit aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand an, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung können daher an den Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse – die nicht öffentlich sind – teilnehmen.

Die Geschäftsführung hat die Organe der Selbstverwaltung bei deren Beschlussfassung zu beraten, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben bzw. der rechtlichen Tragweite der Beschlüsse.

1.6.3 Ausschüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung

Die Ausschüsse werden vom Vorstand bzw. von der Vertreterversammlung errichtet und mit Mitgliedern aus diesen Selbstverwaltungsorganen besetzt. Anderes gilt für die Renten- und Widerspruchsausschüsse (siehe Kapitel 1.7 Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Renten- und Widerspruchsausschüssen der BG ETEM).

Die Ausschüsse sind überwiegend beratende, keine erledigenden Ausschüsse: Dies bedeutet, dass sie Themen vorberaten und Vorstand bzw. Vertreterversammlung Beschlussempfehlungen geben, an die die Selbstverwaltungsorgane jedoch nicht gebunden sind. In der Praxis folgen Vorstand und Vertreterversammlung jedoch zumeist den Empfehlungen bzw. Vorschlägen der beratenden Ausschüsse.

Auch die Ausschüsse sind streng paritätisch aus Arbeitgeber- und Versichertenvertretern zusammen gesetzt.

Bei der BG ETEM sind ab der 12. Wahlperiode (2017–2022) voraussichtlich folgende Ausschüsse geplant *):

Grundsatz- und Satzungsausschuss des Vorstandes und der Vertreterversammlung

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der BG von grundsätzlicher Bedeutung (Grundsatzfragen). Dazu gehört u. a.:

- Verhandlungen mit der Selbstverwaltung anderer Berufsgenossenschaften,
- Erörterung der Themen, die in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) behandelt werden,
- Beratung von Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands sowie der Ausschüsse,
- Satzungsänderungen.

Personalausschuss des Vorstandes

Der Personalausschuss berät die Personalpolitik der Berufsgenossenschaft. Er befasst sich mit personellen Einzelmaßnahmen, wie z. B. Beförderungen, und bereitet generelle Regelungen vor, wie beispielsweise die Dienstordnung. Er gibt Empfehlungen an den Vorstand. Beschlüsse werden vom Vorstand gefasst. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung haben Anwesenheitsrecht.

***) Zum Redaktionsschluss (01.07.2017) liegen nur Vorüberlegungen der Gremien der 11. Wahlperiode vor. Die neu gewählten Organe entscheiden in ihren konstituierenden Sitzungen im Oktober 2017 über die endgültige Errichtung von Ausschüssen, deren Aufgaben und Zusammensetzung.**

Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss des Vorstandes

Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Verhängung von Geldbußen, über die Auferlegung von Kosten nach Pflichtversäumnissen der Unternehmer sowie über die Durchführung von Regressverfahren gegen Arbeitgeber und Versicherte.

Bauausschuss

Einen Bauausschuss gibt es nur projektbezogen. Sofern Projekte laufen, die von einem Ausschuss begleitet werden sollen, ist ein Ausschuss zu bilden. Die Größe richtet sich nach dem projektbezogenen Bedarf.

Gefahrtarifausschuss des Vorstandes und der Vertreterversammlung

Der Gefahrtarifausschuss befasst sich in Abständen von längstens sechs Jahren mit der Anpassung des Gefahrtarifs der Berufsgenossenschaft an die bei den Arbeitsunfällen eingetretene Entwicklung und empfiehlt dem Vorstand dann die Beschlussfassung über den von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Gefahrtarif.

Haushaltsausschuss des Vorstandes und der Vertreterversammlung

Der Haushaltsausschuss berät über:

- alle Fragen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, insbesondere bereitet er die Aufstellung des Haushaltsplanes vor, prüft die vorgesehene Umlage und gibt dem Vorstand und der Vertreterversammlung entsprechende Empfehlungen.
- Aufgabe des Haushaltsausschusses ist es auch, über eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel zu wachen.

Präventionsausschuss des Vorstandes und der Vertreterversammlung

Der Präventionsausschuss gibt dem Vorstand und der Vertreterversammlung Empfehlungen für konkrete Maßnahmen, die die Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes umsetzen soll und befasst sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, die der Vertreterversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Branchenausschüsse

Für die Branchen:

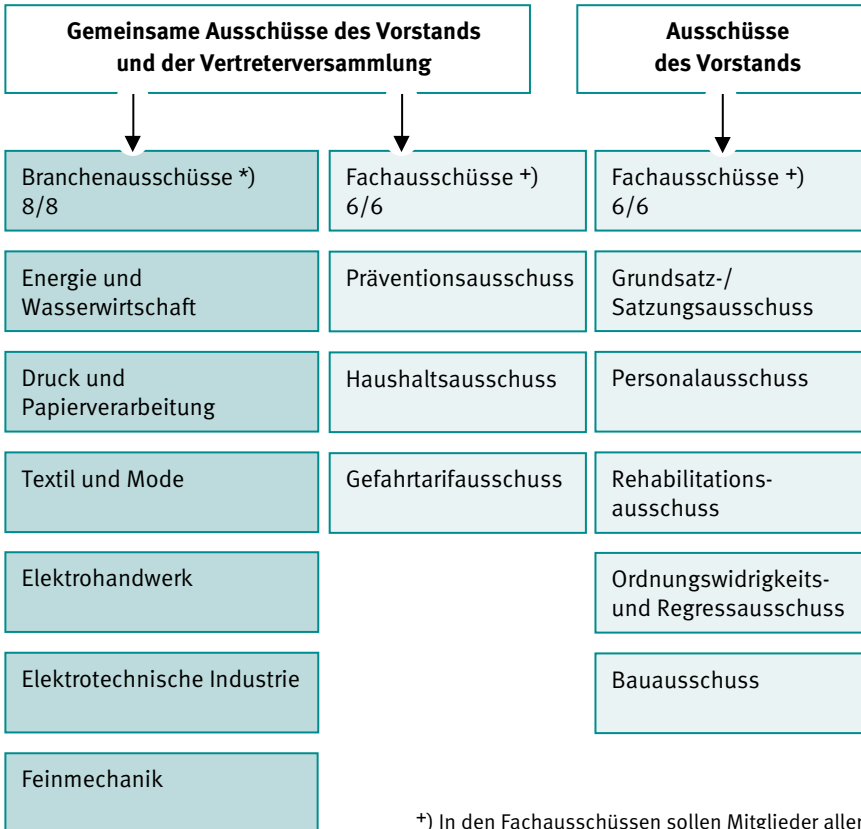
- Elektrotechnische Industrie
- Elektrohandwerke
- Energie- und Wasserwirtschaft
- Feinmechanik
- Textile Branchen/Schuhe
- Druck und Papierverarbeitung

wird je ein Branchenausschuss eingerichtet.

Die Branchenausschüsse stellen eine gemeinsame Plattform für allgemeine berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten der branchenbezogenen Prävention dar. Sie haben u. a. folgende Aufgaben:

- Beschlussempfehlungen an den Vorstand zu Themen aus branchenspezifischer Sicht,
- Beschlussempfehlungen an den Präventionsausschuss über den Erlass branchenspezifischer Richtlinien, Regeln, Leitfäden und Informationsschriften der Prävention,
- Beschlussempfehlung zur Verhängung von Geldbußen an den Ordnungswidrigkeiten-Ausschuss,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Branche im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden,
- Fachliche Zusammenarbeit mit Verbänden der jeweiligen Branche in Abstimmung mit dem Vorstand.

Fachausschüsse und Branchenausschüsse 12. Wahlperiode – Vorschlag



†) In den Fachausschüssen sollen Mitglieder aller Branchen vertreten sein

*) stimmberechtigt Vertreterversammlungs- oder Vorstands-Mitglieder je nach Beratungsgegenstand; Branchenausschüsse berichten an Vorstand; besetzt mit Mitgliedern Vorstand und Vertreterversammlung

1.7 Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Renten- und Widerspruchsausschüssen der BG ETEM

Die Renten- und Widerspruchsausschüsse werden vom Vorstand bzw. der Vertreterversammlung errichtet und besetzt, sind aber keine Organausschüsse.

Diese Ausschüsse nehmen Aufgaben der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft wahr, die laufendes Geschäft der Verwaltung sind. Die Satzung der BG ETEM regelt das Nähere.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rentenausschüsse sein, über deren angefochtene Erstbescheide sie entscheiden.

Die Sitzungen der Renten- und der Widerspruchsausschüsse sind nicht öffentlich.

1.7.1 Rentenausschüsse

Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt deren Mitglieder.

Der Ausschuss setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. An den Sitzungen nimmt je ein Mitglied jeder Gruppe teil. Ein/eine Vertreter/in der Verwaltung nimmt als Vortragende/r mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Verwaltung ermittelt vor der Sitzung und Entscheidung des Rentenausschusses alle entscheidungserheblichen Tatsachen und bereitet die Entscheidung zur Vorlage an den Rentenausschuss vor.

Die Rentenausschüsse treffen Entscheidungen, in denen typischerweise wertende Beurteilungen erforderlich sind (Versicherungsfälle, Folgen von Versicherungsfällen, Ursachenzusammenhänge).

§ 39 Satzung der BG ETEM, Feststellung der Leistungen, Rentenausschüsse

(1) *Die Rentenausschüsse treffen folgende Entscheidungen:*

- 1. erstmalige Entscheidung über Renten*
- 2. Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht ändert*
- 3. Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse*
- 4. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen*
- 5. Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen*
- 6. Entscheidung über laufende Beihilfen*
- 7. Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit*

(2) [...]

Die Satzung der BG ETEM bestimmt die Aufgaben der Rentenausschüsse. Je Sitzung werden etwa 25 Rentenbescheide beschlossen.

1.7.2 Widerspruchsausschüsse und Einspruchsausschuss

Der Widerspruchsausschuss erlässt im Rahmen des Vorverfahrens in Angelegenheiten der Sozialversicherung den Widerspruchsbescheid. Durch die nochmalige Überprüfung soll den Selbstverwaltungsorganen die Möglichkeit gegeben werden, einen Überblick über die laufende Verwaltung zu erhalten. Das Vorverfahren im Widerspruchsausschuss gehört zum Verwaltungsverfahren und dient der Selbstkontrolle der Verwaltung.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

Der Ausschuss setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, die jeweils zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. An den Sitzungen nimmt je ein Mitglied jeder Gruppe teil. Ein/eine Vertreter/in der Verwaltung nimmt als Vortragende/r mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Widerspruchsausschuss tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

Mit der Erhebung eines zulässigen Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt wird die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat (= Ausgangsstelle) verpflichtet, entsprechend dem Zweck des Vorverfahrens die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überprüfen. Ziel der Überprüfung ist die Entscheidung darüber, ob der Widerspruch begründet, teilweise unbegründet oder unbegründet ist.

Der Widerspruchsausschuss hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten umfassend und ohne Einschränkungen nachzuprüfen. Er kann eine weitere Sachaufklärung vornehmen lassen, wenn er die bisherigen Ermittlungsergebnisse für nicht ausreichend hält. Diese Aufgaben werden dann von der Verwaltung erledigt.

Je Sitzung werden etwa 20 Widerspruchsbescheide beschlossen.

Bezirksverwaltungen der BG ETEM

Renten- und Widerspruchsausschüsse sind bei den Bezirksverwaltungen der BG ETEM angesiedelt. Es bestehen folgende zehn Bezirksverwaltungen (BV), die jeweils für die Versicherungsfälle eines regionalen Postleitzahlbereichs zuständig sind:

- Bezirksverwaltung Augsburg
- Bezirksverwaltung Berlin
- Bezirksverwaltung Braunschweig
- Bezirksverwaltung Dresden (einschließlich Geschäftsstelle Leipzig)

- Bezirksverwaltung Düsseldorf
- Bezirksverwaltung Hamburg
- Bezirksverwaltung Köln (einschließlich Geschäftsstelle Wuppertal)
- Bezirksverwaltung Nürnberg
- Bezirksverwaltung Stuttgart
- Bezirksverwaltung Wiesbaden

Für die 12. Wahlperiode wird voraussichtlich ein gemeinsamer Widerspruchsausschuss für die Bezirksverwaltungen Braunschweig und Hamburg gebildet.

Der Widerspruchs- und Einspruchsausschuss der Hauptverwaltung entscheidet über alle sonstigen Widersprüche, die nicht Widersprüche gegen Verwaltungsakte der BG (Verwaltung oder Rentenausschuss) in Leistungsangelegenheiten nach dem SGB VII sind. Der Widerspruchs- und Einspruchsausschuss entscheidet auch in einem Zwischenverfahren bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide.

1.7.3 Entscheidungen in den Ausschüssen

Der/die Arbeitgeber- und der/die Versichertenvertreter/in in den Renten- und Widerspruchsausschüssen fassen Beschlüsse einstimmig. Einigen sich beide Mitglieder nicht, wird die beantragte Rente abgelehnt, der Widerspruch bzw. der Einspruch werden abgelehnt.

Weitere Informationen enthält die Broschüre: Die Renten- und Widerspruchsausschüsse. Organisation und Aufgaben in der Entschädigungspraxis der gesetzlichen Unfallversicherung der BG ETEM (Bestell-Nr. JB 016)

1.8 Wie werde ich Mitglied der Selbstverwaltung?

Um ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes oder der Vertreterversammlung zu werden, muss der Interessent in dieses Amt gewählt werden oder (nach Ausscheiden eines Mitgliedes) im Ergänzungsverfahren nachbestellt werden. Zuständig für die Aufstellung der Kandidaten/innen auf die Vorschlagslisten ist bei Arbeitgeber/innen der für sie zuständige Arbeitgeberverband (bzw. dessen regionale Gliederungen) oder die Vereinigung von Arbeitgeberverbänden. Versicherte wenden sich an die für sie zuständige Gewerkschaft (bzw. deren regionale Gliederung).

Bei der BG ETEM sind derzeit folgende Arbeitgeberverbände vertreten:

- Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie (GESAMTMETALL)
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie
- Bundesverband Druck und Medien
- Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
- Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
- Hauptverband Papier- und Kunststoffverarbeitung
- Vereinigung der Arbeitgeberverbände Energie- und Versorgungswirtschaftlicher Unternehmungen (VAEU)
- Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Bei der BG ETEM sind derzeit folgende Gewerkschaften vertreten:

- Industriegewerkschaft Metall (IG METALL)
- Gewerkschaft ver.di
- Christliche Gewerkschaft Metall

Mitglieder in den Renten- und Widerspruchsausschüssen werden vom jeweiligen Listenträger benannt und vom Vorstand bzw. der Vertreterversammlung bestellt.

Wer an einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BG ETEM interessiert ist, sollte also mit seinem Arbeitgeberverband bzw. seiner Gewerkschaft Kontakt aufnehmen. Er kann sich auch an die BG ETEM wenden, die sein Anliegen weiterleitet:

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Referentin der Geschäftsführung
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Tel.: +49 221 3778-5505
Fax: +49 221 3778-19 5505
E-Mail: gf@bgetem.de

1.9 Meine Rechte und Pflichten als ehrenamtliches Mitglied der Selbstverwaltung

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (Vorstand und Vertreterversammlung), deren Stellvertreter sowie die Mitglieder bzw. deren Stellvertreter der Ausschüsse der BG ETEM sind ehrenamtlich tätig.

Bei der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben nehmen die Mitglieder der Organe die Interessen der Versicherungsgemeinschaft und der Mitgliedergemeinschaft der Berufsgenossenschaft wahr und sind nur diesen bzw. ihrem Gewissen verpflichtet.

Der/die Stellvertreter/in vertritt das ordentliche Mitglied bei Abwesenheit, insbesondere bei Sitzungen. Der/die Stellvertreter/in hat die Funktion (und die Rechte und Pflichten) des ordentlichen Mitgliedes, solange er/sie dieses vertritt.

1.9.1 Benachteiligungsverbot

Für die Tätigkeit als ehrenamtliches Organmitglied bzw. ehrenamtliches Mitglied eines Ausschusses besteht ein umfassendes Behinderungs- und Benachteiligungsverbot:

§ 40 Abs. 2 SGB IV

Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt werden.

Dieses **Benachteiligungsverbot bedeutet:**

- Bei ihrer Amtsausübung sind Ehrenamtsinhaber **nicht an Weisungen** (etwa der sie beauftragenden Einrichtungen und Verbände bzw. ihrer Arbeitgeber) gebunden. Dies gilt auch für Beauftragte.
- Wie der Beauftragte übt auch der Arbeitgebervertreter ein **freies Mandat** aus, kann also nicht beliebig vom Arbeitgeber ausgetauscht oder zu einem Stimmverhalten angewiesen werden. Er verliert jedoch die Wählbarkeitsvoraussetzung

auch während der laufenden Wahlperiode, wenn er seine Stellung als Vorgesetzter verliert oder aus dem Unternehmen ganz ausscheidet.

- Das Organmitglied hat das Recht, von seinem Arbeitgeber **Freistellung von seiner Arbeitstätigkeit** zur Ausübung des Ehrenamtes (also zur Teilnahme an Sitzungen oder Weiterbildungsveranstaltungen; nicht: Zeit zur Vorbereitung auf Sitzungen) zu verlangen. Betriebliche Belange müssen im Regelfall hinter der Gewährleistung einer ungestörten Ausübung des Ehrenamtes zurücktreten. Dies entbindet das Organmitglied jedoch nicht von seiner Pflicht, die Belange der Ausübung seines Amtes gegen die betrieblichen Erfordernisse abzuwägen.

Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot in § 40 Abs. 2 SGB IV können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

1.9.2 Weitere Rechtswirkungen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

- **Sozialversicherung**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der Sitzungen sowie für die Dauer der An- und Abreise, § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) SGB VII. Der zu erstattende Verdienstausschlag für die Teilnahme an Sitzungen umfasst auch den anteiligen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

- **Steuerliche Auswirkungen**

Der Ersatz von Barauslagen, die nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden, ist nach § 3 Ziff. 12 Satz 2 EStG steuerfrei. Dies gilt auch für Pauschbeträge, sofern diese in etwa dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.

Beträge, die als Ersatz für entgangenen Bruttoarbeitsverdienst (Verdienstausschlag) oder als Pauschbetrag für Zeitaufwand (Sitzungstagegeld) gewährt werden, gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die den Organmitgliedern gewährten Vergütungen sind als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu erklären und zu versteuern.

Die Aufwandsentschädigung ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 26 UStG).

• **Datenschutz**

Sozialdaten (= Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), die das Organmitglied im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält (z. B. bei Akteneinsicht in Leistungsakten durch das Mitglied eines Renten-, Widerspruchs-, Einspruchs- oder Regressausschusses) unterliegen den strengen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§§ 67 ff. SGB X).

Besondere Sorgfalt ist daher beim Aufbewahren entsprechender Dokumente durch das Organmitglied geboten; ggf. sind besondere Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Verwendung/Sichtung dieser Daten durch Dritte zu treffen (beschränkter Rechnerzugriff; Verschließen der Aufbewahrungsmöbel etc.).

Nach der Sitzung sollten Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, sicher vernichtet oder der Verwaltung zurückgegeben werden.

1.9.3 Weitere Rechte des Organmitglieds:

- Recht auf Gewährleistung einer sachgerechten Ausübung des Amtes durch Beratung und Information (zuständig dafür ist die Geschäftsführung)
- Das Recht auf Auskunft/Information beinhaltet auch, dass den Organmitgliedern Gesetzestexte, einschlägige Fachzeitschriften und sonstiges benötigtes Material auf Kosten der Berufsgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden
- Teilnahme an Fachkongressen, Tagungen und Messen mit Bezug zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu sozialpolitischen Fragestellungen oder mit Branchenbezug (insbesondere die Kongresse der Arbeitsschutzmesse A+A)
- Teilnahme an Weiterbildungsseminaren

1.9.4 Pflichten des Organmitglieds:

- Teilnahme an Beratungen und Sitzungen bzw. im Verhinderungsfall rechtzeitige Mitteilung
- Pflicht zu unparteilicher und uneigennütziger Amtsführung (z. B. Nichtteilnahme an der Sitzung bzw. am Beratungspunkt im Fall persönlicher Befangenheit – siehe unten 1.9.5)
- Verschwiegenheitspflicht (siehe oben)
- Pflicht, jede Veränderung, die die Wählbarkeit berührt (z. B. Arbeitsplatzwechsel), unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen (§ 59 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

1.9.5 Teilnahme an Sitzungen und Ausschluss von Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Versicherte, über dessen Leistungsantrag z. B. im Rentenausschuss beraten wird, als Arbeitnehmer angehört.

Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

1.9.6 Beendigung der Tätigkeit in der Selbstverwaltung

Die gewählten Bewerber und Bewerberinnen werden Mitglieder der Vertreterversammlung an dem Tag, an dem die erste (konstituierende) Sitzung der Vertreterversammlung stattfindet. In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wird zugleich der Vorstand der BG für die neue Amtsperiode gewählt. Ebenso werden die Ausschüsse des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie die Renten- und Widerspruchsausschüsse gebildet und (neu) besetzt.

Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Ehrenamt aus, wenn

- es die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert (z. B. ein beschäftigter Versicherter in Altersrente geht – Arbeitslosigkeit führt jedoch nicht zum Verlust der Wählbarkeit) oder
- aus dringenden persönlichen Gründen sein Amt aufgeben muss.

Das Ausscheiden aus dem Amt muss vom Vorstand festgestellt werden (Beschluss der Amtsentbindung). Erst dann endet das Amt des ausscheidenden Mitgliedes. Für Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode ausscheiden, werden Ersatzmitglieder nachbesetzt. Die Bestellung erfolgt durch Benennung eines nachrückenden, wählbaren Arbeitgebers bzw. Versicherten durch den Listenträger, auf dessen Vorschlagsliste das ausgeschiedene Mitglied ursprünglich stand.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, endet aber spätestens mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Sozialwahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane.

1.9.7 Sitzungsorganisation

wie werde ich eingeladen? – muss ich teilnehmen? – wie erhalte ich welche Sitzungsunterlagen?

Zu den Sitzungen der Organe bzw. der Ausschüsse werden die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig von der Verwaltung der BG ETEM schriftlich eingeladen. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, soll es diesen Umstand möglichst zeitnah der Verwaltung melden, damit der/die Stellvertreter/in eingeladen werden kann.

Verhinderungsfälle können persönliche Gründe (z. B. Krankheit, urlaubsbedingte Abwesenheit, dringende familiäre Verpflichtungen) und auch berufliche Gründe (z. B. betriebliche Interessen) sein. Bei dauerhafter Verhinderung (z. B. Langzeiterkrankung, Betriebsstättenwechsel) wird evtl. eine Amtsaufgabe (siehe 1.9.6) notwendig werden.

Der Einladung wird eine Tagesordnung beigelegt. Weitere Sitzungsunterlagen werden regelmäßig vor der Sitzung per Post versendet. Zusätzlich stehen alle Sitzungsunterlagen (sowie auch weitere Informationen) im „Selbstverwaltungs-Portal“ (SV-Portal) zur Verfügung. Auf das SV-Portal kann über die Internetseite BG ETEM (www.bgetem.de) zugegriffen werden.

Neumitglieder erhalten mit den Begrüßungsunterlagen ihre persönlichen Zugangsdaten zum SV-Portal übermittelt.

1.10 Aufwandsentschädigung für die Selbstverwaltungstätigkeit

Die ehrenamtlichen Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der Selbstverwaltung die ihnen entstehenden Auslagen (Barauslagen, insbesondere Reisekosten), Verdienstaufschlag an Sitzungstagen sowie Sitzungsgeld erstattet. Die Aufwendungen sind teilweise pauschaliert.

Zur steuerlichen Behandlung insbesondere des Verdienstaufschlags und der Pauschalen siehe im Kapitel: Meine Rechte und Pflichten als Mitglied der Selbstverwaltung.

Derzeit gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der BG ETEM folgende Grundsätze für die Aufwandsentschädigung:

- Die Erstattung für **Reisekosten** erfolgt im Wesentlichen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes:
- Fahrtkosten werden erstattet für öffentliche Verkehrsmittel für die 1. Klasse (Flugzeug: Economy-class) zuzüglich der Zuschläge und Reservierungskosten bzw. bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs die gesetzliche Kilometerpauschale (aktuell: 0,30 Euro je Kilometer).
- Übernachtungskosten (soweit nicht sowieso von der Berufsgenossenschaft von Amts wegen getragen) in Höhe der tatsächlich anfallenden Auslagen (Hotelkosten).
- **Tagegeld** wird gewährt in Höhe von:
 - 6 Euro bei Abwesenheit vom Wohnsitz mehr als 8 Stunden
 - 12 Euro bei Abwesenheit vom Wohnsitz mehr als 14 Stunden
 - 24 Euro bei Abwesenheit vom Wohnsitz von vollen 24 Stunden
 - Bei unentgeltlicher Verpflegung, bzw. wenn diese in den Fahrt- oder Übernachtungskosten enthalten ist, wird das Tagegeld gekürzt.
- **Verdienstaufschlag:**

Für jeden Sitzungstag erhalten die Mitglieder der Selbstverwaltung den ihnen tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung) nach der gesetzlichen Regelung ersetzt. Der Verdienstaufschlag je Kalendertag wird für höchstens zehn Stunden gewährt.

- Pauschbeträge für Zeitaufwand an Sitzungstagen (**Sitzungsgeld**):
 - Für jeden Kalendertag einer Sitzung der Organmitglieder (auch der Mitglieder der Renten und Widerspruchsausschüsse) erhält das Mitglied einen Pauschbetrag von 62 Euro, der/die Vorsitzende 124 Euro.
 - Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten eine monatliche Pauschale für die Abgeltung des allgemeinen Zeitaufwandes.
- Zur Abgeltung barer Auslagen im Interesse der Berufsgenossenschaft erhalten der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die stellvertretende Vorsitzende einen **monatlichen Pauschbetrag** in Höhe von 64 Euro, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung in Höhe von 32 Euro.
- **Erstattung von Schäden** am Kraftfahrzeug
Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse hat für ihre ehrenamtlichen Organmitglieder eine Kaskoversicherung für Kraftfahrzeugschäden abgeschlossen. Versichert sind damit die Fahrten von und zu den Sitzungen bzw. sonstigen berufsgenossenschaftlichen Veranstaltungen im privaten Kraftfahrzeug.

1.11 Aufsicht, Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit für ehrenamtliches Handeln

1.11.1 Aufsicht

Die BG steht unter staatlicher Rechtsaufsicht: Das Handeln der BG wird daraufhin überprüft, ob es mit geltendem Recht und Gesetz vereinbar ist. Dies umfasst grundsätzlich auch Beschlüsse der Selbstverwaltung. Allerdings kann die Rechtsaufsicht nicht die ökonomische bzw. politische Zweckmäßigkeit der Beschlüsse überprüfen. Im Kernbereich des Tätigwerdens der Selbstverwaltung hat diese einen weiten autonomen Einschätzungs- und Ermessensspielraum, der der staatlichen Aufsicht entzogen ist.

Die Rechtsaufsicht über die Berufsgenossenschaft führt das Bundesversicherungsamt (BVA).

Auf dem Gebiet der Unfallverhütung unterliegt die BG der Fachaufsicht, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) ausgeübt wird.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt (und verpflichtet), Beschlüsse der Sozialversicherungsorgane, die gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

1.11.2 Haftung

Bei ihrem Tätigwerden für die Berufsgenossenschaft – auch im Rahmen von Kollektiventscheidungen der Gremien – sind die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung Amtsträger im staatshaftungsrechtlichen Sinn. Bei fehlerhaftem Handeln der Organe und ihrer Mitglieder kommt daher eine Haftung nach den Grundsätzen der Amtshaftung in Betracht: Dem Betroffenen gegenüber haftet die BG, nicht der einzelne Entscheidungsträger. Diesen kann die BG lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem (nicht bei bloß leicht fahrlässigem) Handeln im Weg des Rückgriffs in Anspruch nehmen.

Bei der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse besteht für die ehrenamtlichen Organmitglieder eine Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden aus der persönlichen Haftpflicht als Organmitglied. Der Versicherungs-

schutz umfasst die den Organen satzungsmäßig obliegenden Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz ist jedoch ausgeschlossen bei vorsätzlichem Handeln.

1.11.3 Strafvorschriften

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind Amtsträger im strafrechtlichen Sinn (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch [StGB]). Daher gelten für sie die Bestimmungen für Straftaten im Amt (Vorteilsannahme und -gewährung; Bestechlichkeit; Falschbeurkundung im Amt). Bedeutung bei der Amtsausübung haben die Straftaten: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB).



2

Anhang

- 2.1 Abkürzungen
- 2.2 Auszüge aus SGB IV und SGB VII
- 2.3 Stichwortverzeichnis

2.1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Berufsgenossenschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
S.	Seite
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Bestimmungen für die Sozialversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Soziodatenschutz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

2.2 Auszüge aus SGB IV und SGB VII

Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 12.11.2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011, 363) zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 28.4.2011 (BGBl. I S. 687)

– Auszug –

Erster Abschnitt Grundsätze und Begriffsbestimmungen Erster Titel Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.

(2) (...)

Vierter Abschnitt Träger der Sozialversicherung Erster Titel Verfassung

§ 29

Rechtsstellung

(1) Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Selbstverwaltung wird, soweit § 44 nichts Abweichendes bestimmt, durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.

- (3) Die Versicherungsträger erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.

§ 30

Eigene und übertragene Aufgaben

- (1) Die Versicherungsträger dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie die Verwaltungskosten verwenden.
- (2) Den Versicherungsträgern dürfen Aufgaben anderer Versicherungsträger und Träger öffentlicher Verwaltung nur auf Grund eines Gesetzes übertragen werden; dadurch entstehende Kosten sind ihnen zu erstatten. Verwaltungsvereinbarungen der Versicherungsträger zur Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.
- (3) Versicherungsträger können die für sie zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden insbesondere in Fragen der Rechtsetzung kurzzeitig personell unterstützen. Dadurch entstehende Kosten sind ihnen grundsätzlich zu erstatten; Ausnahmen werden in den jeweiligen Gesetzen zur Feststellung der Haushalte von Bund und Ländern festgelegt.

§ 31

Organe

- (1) Bei jedem Versicherungsträger werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet. Jeder Versicherungsträger hat einen Geschäftsführer, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium wahrgenommen.
- (2) Die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- (3) Die vertretungsberechtigten Organe des Versicherungsträgers haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel des Versicherungsträgers.
(...)
- (4) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger können Selbstverwaltungsorgane bilden. Die Satzung grenzt die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.
(...)

§ 33

Vertreterversammlung, Verwaltungsrat

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
(...)
- (2) Die Vertreterversammlung vertritt den Versicherungsträger gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Sie kann in der Satzung oder im Einzelfall bestimmen, dass das Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt wird.
(...)

§ 34

Satzung

- (1) Jeder Versicherungsträger gibt sich eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige zuständigen Behörde.
- (2) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

§ 35

Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet den Versicherungsträger und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. In der Satzung oder im Einzelfall durch den Vorstand kann bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstands den Versicherungsträger vertreten können.
- (2) Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen.
(...)

§ 36

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, und vertritt den Versicherungsträger insoweit gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vertreterversammlung gewählt; § 59 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
(...)
- (4) Bei Versicherungsträgern mit mehr als eineinhalb Millionen Versicherten kann die Satzung bestimmen, dass die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden wählt. Das Gleiche gilt bei Versicherungsträgern, die für mehrere Versicherungszweige zuständig sind. Die Vorschriften über den Geschäftsführer gelten für die Geschäftsführung entsprechend. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Die Satzung kann bestimmen, dass auch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung den Versicherungsträger vertreten können.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- (5) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.
- (6) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde. Sie hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zulässt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.

§ 36a

Besondere Ausschüsse

- (1) Durch Satzung können
 1. der Erlass von Widerspruchsbescheiden und
 2. in der Unfallversicherung ferner
 - a) die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - b) Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit besonderen Ausschüssen übertragen werden.
§ 35 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse und die Bestellung ihrer Mitglieder. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und, wenn die Satzung deren Mitwirkung vorsieht, Bedienstete des Versicherungsträgers.
(...)
- (3) Die §§ 40 bis 42 sowie § 63 Absatz 3a und 4 gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

§ 37

Verhinderung von Organen

- (1) Solange und soweit die Wahl zu Selbstverwaltungsorganen nicht zustande kommt oder Selbstverwaltungsorgane sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, werden sie auf Kosten des Versicherungsträgers durch die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte geführt. Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu berufen, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, bleibt unberührt.
- (2) Sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ist ihr Amt längere Zeit unbesetzt, kann der Vorstand einen leitenden Beschäftigten des Versicherungsträgers mit der vorübergehenden Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; bei einer Geschäftsführung erstreckt sich die Wahrnehmung des Amtes nicht auf den Vorsitz. Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 38

Beanstandung von Rechtsverstößen

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 40

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Satz 2 gilt für Stellvertreter von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen entsprechend.
- (2) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes benachteiligt werden.

§ 41

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauenspersonen ihre baren Auslagen; er kann hierfür feste Sätze vorsehen. Die Auslagen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.
- (2) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauenspersonen den tatsächlich

entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrags zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

- (3) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand geleistet werden; die Höhe des Pauschbetrags soll unter Beachtung des § 40 Absatz 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand kann für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauenspersonen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane geleistet werden.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die festen Sätze und die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 3. Bei den in § 35a Absatz 1 genannten Krankenkassen entfällt der Vorschlag des Vorstandes. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 42

Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.
- (3) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im Voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.
- (4) Für Versichertenälteste und Vertrauenspersonen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Zweiter Titel Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen

§ 43

Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane wird durch die Satzung entsprechend der Größe des Versicherungsträgers bestimmt und kann nur für die folgende Wahlperiode geändert werden. Die Vertreterversammlung hat höchstens sechzig Mitglieder; der Verwaltungsrat der in § 35a Absatz 1 genannten Krankenkassen hat höchstens dreißig Mitglieder. (...)
- (2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 5 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt.
(...)
- (3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein. Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen.

§ 44

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zusammen
1. je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,
- (...)

§ 45

Sozialversicherungswahlen

- (1) Die Wahlen sind entweder allgemeine Wahlen oder Wahlen in besonderen Fällen. Allgemeine Wahlen sind die im gesamten Wahlgebiet regelmäßig und einheitlich stattfindenden Wahlen. Wahlen in besonderen Fällen sind Wahlen zu den Organen neu errichteter Versicherungsträger und Wahlen, die erforderlich werden, weil eine Wahl für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahlen).
- (2) Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 46

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die Versicherten und die Arbeitgeber wählen die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung getrennt auf Grund von Vorschlagslisten; das Gleiche gilt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.
- (2) Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

- (3) Ist eine Wahl zur Vertreterversammlung nicht zustande gekommen oder ist nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, zeigt der Vorstand dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich an. Diese beruft die Mitglieder und die Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren. Bei neu errichteten Versicherungsträgern trifft die Anzeigepflicht den Wahlausschuss.

§ 47

Gruppenzugehörigkeit

- (1) Zur Gruppe der Versicherten gehören
- (...)
 - 2. bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben,
(...)
- (2) Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören
- 1. die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen,
 - 2. bei den Trägern der Unfallversicherung auch die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten, soweit Absatz 3 nichts Abweichendes bestimmt, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben,
(...)
- (4) Wer gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber oder der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig.

- (5) Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften über die Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen Versicherungsträger bezieht.

§ 48

Vorschlagslisten

- (1) Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben
1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
 2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 3. für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände und für die Gruppe der bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände,
 4. Versicherte, Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber (freie Listen). Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.
- (2) Vorschlagslisten der Versicherten und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte müssen bei einem Versicherungsträger mit
- bis zu 150 Versicherten von 5 Personen,
 - 151 bis 1 000 Versicherten von 10 Personen,
 - 1 001 bis 5 000 Versicherten von 15 Personen,
 - 5 001 bis 10 000 Versicherten von 20 Personen,
 - 10 001 bis 50 000 Versicherten von 30 Personen,
 - 50 001 bis 100 000 Versicherten von 100 Personen,
 - 100 001 bis 500 000 Versicherten von 250 Personen,
 - 500 001 bis 1 000 000 Versicherten von 500 Personen,
 - 1 000 001 bis 3 000 000 Versicherten von 1 000 Personen,
 - mehr als 3 000 000 Versicherten von 2 000 Personen

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

unterzeichnet sein. Für die in Satz 1 genannte Anzahl von Versicherten ist der 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung maßgebend.

- (3) Berechtigt zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste nach Absatz 2 sind Personen, die am Tag der Wahlausschreibung die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 oder der Wählbarkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens fünfundzwanzig vom Hundert dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Absatz 6 Nummer 5 und 6 nicht wählbar ist.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Vorschlagslisten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände entsprechend. Das gilt nicht, wenn diese
 1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind oder
 2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehört und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung angehört oder
 3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren. Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten die Absätze 2 und 3 nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten war.
- (5) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gelten die Absätze 2 und 3, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände Absatz 4 entsprechend. Die Unterzeichner einer Vorschlagsliste müssen zusammen über die den Mindestzahlen entsprechende Stimmenzahl (§ 49 Absatz 2) verfügen.

- (6) Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten (§ 51 Absatz 4 Satz 1) enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, dass erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.
- (7) Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

§ 48a

Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen

- (1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muss auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.
- (2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluss haben.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- (3) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.
- (4) Die Arbeitnehmervereinigung muss von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Absatz 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muss die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.
- (5) Die Satzung der Arbeitnehmervereinigung muss Bestimmungen enthalten über
 1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung,
 2. Eintritt und Austritt der Mitglieder,
 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
 5. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung durch den Vorstand sowie Zustandekommen und Beurkundung der Beschlüsse.

§ 48b

Feststellungsverfahren

- (1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, bei denen nicht eine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Absatz 4 vorliegt, vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuss des Versicherungsträgers einzureichen.
- (2) Der Wahlausschuss kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können der Antragsteller und die nach § 57 Absatz 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 48c

Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

- (1) Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, dass sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung beim Bundeswahlbeauftragten beantragen. Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung hat die Wirkung einer Feststellung nach § 48b Absatz 1 Satz 1.
- (2) Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Der Bundeswahlbeauftragte darf die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen, wenn dies ohne zeitaufwändige Ermittlungen möglich ist. Die Entscheidung ist spätestens bis zum 31. Januar zu treffen und dem Antragsteller unverzüglich bekannt zu geben. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Namen der Arbeitnehmervereinigungen, deren allgemeine Vorschlagsberechtigung festgestellt wurde, nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (3) Gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung können die nach § 57 Absatz 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen spätestens zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 48b Absatz 2 entsprechend. Wird die Entscheidung des Bundeswahlbeauftragten im Beschwerdeverfahren aufgehoben, gilt § 48b mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung zu stellen ist. Die Ablehnung der Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung ist unanfechtbar.

§ 49

Stimmzahl

- (1) Jeder Versicherte hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, bemisst sich nach der Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Absatz 1) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Er hat bei
0 bis 20 Versicherten eine Stimme,
21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen,
51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und
je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen. Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung ist unerheblich, bei welchem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten wahlberechtigt sind.
(...)
- (4) Die Satzung kann für Abstufung und Höchstzahl der Stimmen von den Absätzen 2 und 3 Abweichendes bestimmen.

§ 50

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag (Stichtag für das Wahlrecht)
 1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
 2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 3. eine Wohnung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 anzuwenden ist, innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig ist. Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, können in der Renten- und Unfallversicherung an der

Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 107. und dem 37. Tag vor dem Wahltag bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen. In der Rentenversicherung ist ein Versicherter bei dem Träger wahlberechtigt, der sein Versicherungskonto führt, ein Rentenbezieher bei dem Träger, der die Rente leistet.

- (2) Wahlberechtigt ist nicht, wer aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (3) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wahlberechtigt ist, wer am Stichtag für das Wahlrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat.
- (4) Anstelle eines nach den Absätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Arbeitgebers kann sein gesetzlicher Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter das Wahlrecht ausüben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 51

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit
 1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
 2. das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Volljährigkeit eintritt,
 3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
 4. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.
- (...)

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- (2) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.
(...)
- (4) Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbänden, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören; jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter je Gruppe angehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.
(...)
- (5a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.
- (6) Wählbar ist nicht, wer
1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 3. in Vermögensverfall geraten ist,
 4. seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Absatz 3 seines Amtes enthoben worden ist,
 5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,

6. a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich (...) tätig ist.
- (7) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.
(...)

§ 52

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung wählen auf Grund von Vorschlagslisten getrennt die Vertreter ihrer Gruppe in den Vorstand; das Gleiche gilt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen von zwei Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein.
- (3) § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2, § 48 Absatz 7 und § 51 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund werden gemäß § 64 Absatz 4 gewählt.

§ 53

Wahlorgane

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden als Wahlorgane Wahlbeauftragte, Wahlausschüsse und Wahlleitungen bestellt. Die Mitglieder der Wahlorgane und die Personen, die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden (Wahlhelfer), üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

- (2) Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellt. Dem Bundeswahlbeauftragten obliegen die allgemeinen Aufgaben und die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger, den Landeswahlbeauftragten die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger.
- (3) Der Bundeswahlbeauftragte kann für einzelne Zweige der Versicherung Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, dass die Wahlen einheitlich durchgeführt werden.
- (4) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter sind berechtigt, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind und dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften dieses Gesetzes und der Wahlordnung entsprechend verfahren wird.

§ 54

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe.
- (2) Soweit Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern ausgehändigt werden, hat der Arbeitgeber oder der sonst für die Aushändigung der Wahlunterlagen Zuständige Vorkehrungen zu treffen, dass die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlägen verschließen können. Sind mehr als 300 Wahlunterlagen an einem Ort auszuhändigen, sollen hierfür besondere Räume eingerichtet werden, in denen auch die Abgabe der Wahlbriefe zu ermöglichen ist. Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Räumen zur Stimmabgabe und im Bereich der nach Satz 1 zur Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzusehenden Einrichtungen jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt.

- (3) Der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei den Versicherungsträgern eingegangen sein müssen (Wahltag), ist vom Bundeswahlbeauftragten für alle Versicherungsträger einheitlich zu bestimmen, soweit nicht Abweichungen geboten sind.
- (4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

§ 55

Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigten wählen mit den ihnen ausgehändigten Wahlunterlagen.
- (2) Verpflichtet, Wahlunterlagen auszustellen und sie den Wahlberechtigten auszuhändigen, sind
die Versicherungsträger,
die Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat,
die Gemeindeverwaltungen,
die Dienststellen des Bundes und der Länder sowie
die Bundesagentur für Arbeit.
- (3) Ist in der Verordnung nach § 56 vorgesehen, dass an Stelle der Arbeitgeber die Unfallversicherungsträger die Wahlausweise ausstellen, haben die Arbeitgeber den Unfallversicherungsträgern die hierfür notwendigen Angaben zu machen.

§ 56

Wahlordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der Wahlen erforderliche Wahlordnung. Es trifft darin insbesondere Vorschriften über

1. die Bestellung der Wahlbeauftragten, die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen sowie über die Befugnisse, die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlgorgane,

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

2. die Entschädigung der Wahlbeauftragten, der Mitglieder der Wahlausschüsse, der Mitglieder der Wahlleitungen und der Wahlhelfer,
3. die Vorbereitung der Wahlen einschließlich der Unterrichtung der Wahlberechtigten über den Zweck und den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über die zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten,
4. den Zeitpunkt für die Wahlen,
5. die Feststellung der Vorschlagsberechtigung, die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind, die Einreichung, den Inhalt und die Form der Vorschlagslisten sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Wahlorgane,
6. die Listenzusammenlegung, die Listenverbindung und die Zurücknahme von Vorschlagslisten,
7. die Wahlbezirke sowie die Wahlräume und ihre Einrichtung,
8. die Ausstellung und Aushändigung von Wahlunterlagen,
9. die Form und den Inhalt der Wahlunterlagen,
10. die Stimmabgabe,
11. die Briefwahl,
12. die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
13. die Wahlen in besonderen Fällen,
14. die Kosten der Wahlen und einen Kostenausgleich.

§ 57

Rechtsbehelfe im Wahlverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nur die in dieser Vorschrift, in § 48b Absatz 3, § 48c Absatz 3 Satz 1 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.
- (2) Die in § 48 Absatz 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten.

- (3) Die Klage kann erhoben werden, sobald öffentlich bekannt gemacht ist, dass eine Wahlhandlung unterbleibt, oder sobald ein Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Klage ist spätestens einen Monat nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (4) Die Klage ist unzulässig, soweit von dem Recht, gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses den hierfür vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen, kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (5) Während des Wahlverfahrens kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen würde, dass im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (6) Hat das Gericht eine Entscheidung nach § 131 Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen, kann es auf Antrag eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der personellen Besetzung der Selbstverwaltungsorgane erlassen.
- (7) Beschlüsse, die ein Selbstverwaltungsorgan bis zu dem Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 131 Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen hat, bleiben wirksam.

§ 58

Amtsdauer

- (1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.

§ 59

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan endet vorzeitig
 1. durch Tod,
 2. durch Erwerb der Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
 3. mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach Absatz 2 oder 3.
- (2) Der Vorstand hat ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.
- (3) Verstößt ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand das Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.
- (4) Betrifft ein Beschluss nach Absatz 2 oder 3 ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluss ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Für stellvertretende Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Endet die Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan, tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Stellvertreter.

§ 60**Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstands die Stelle, die die Vorschlagsliste der Ausgeschiedenen eingereicht hat (Listenträger), unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, kann der Vorstand zulassen, dass von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 48 Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.
(...)
- (2) Liegen bei einem als Nachfolger Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vor, fordert der Vorsitzende des Vorstands den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.
- (3) Erfüllt ein fristgerecht als Nachfolger für die Vertreterversammlung Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluss fest, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt, und benachrichtigt hiervon das neue Mitglied, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Listenträger, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.
- (4) Erfüllt ein fristgerecht als Nachfolger für den Vorstand Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, teilt der Vorsitzende des Vorstands dies nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung allen Mitgliedern der Gruppe in der Vertreterversammlung mit, die den Ausgeschiedenen gewählt hat, und weist darauf hin, dass der Vorgeschlagene als gewählt gilt, wenn innerhalb eines Monats kein anderer Vorschlag beim Vorstand eingeht. Nach Ablauf eines Monats gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Wird dem Vorstand innerhalb

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, oder wird ihm innerhalb der in Satz 1 genannten Frist noch ein anderer Vorschlag eingereicht, sind sämtliche Mitglieder in der betreffenden Gruppe des Vorstands und ihre Stellvertreter nach § 52 neu zu wählen.

- (5) § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 51 und 57 gelten entsprechend. An die Stelle des Zeitpunkts der Wahlausschreibung in § 51 Absatz 1 tritt der Zeitpunkt der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 61

Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen

- (1) Für die Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen gelten die §§ 52, 56 bis 60 und 62 Absatz 4 entsprechend, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind.
- (2) Die Stellvertretung der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen wird durch die Satzung geregelt. Die Satzung kann die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältesten und Vertrauenspersonen abweichend von § 60 regeln.

§ 62

Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen, mit Ausnahme bei den Ersatzkassen, verschiedenen Gruppen angehören.

- (2) Erhält in zwei Wahlgängen kein Mitglied die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, die diese Stimmenzahl erreichen, mit der Maßgabe als gewählt, dass sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Gilt hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Personen als gewählt, entscheidet das Los; das Gleiche gilt für die Reihenfolge. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertreterversammlung und des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund ist abweichend von Satz 1 in den ersten beiden Wahlgängen jeweils eine Mehrheit nach § 64 Absatz 4 erforderlich.
- (3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Vertreter der einzelnen Gruppen abwechselnd mindestens für ein Jahr den Vorsitz führen. Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere.
- (4) Zu Vorsitzenden oder zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erwerben ihr Amt mit der Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- (5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus, kann ihn das Organ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl abberufen. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf eigenen Wunsch endet die Amtsdauer mit der Neuwahl.
- (6) Für einen nach Absatz 5 ausscheidenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger gewählt. Für einen nach § 59 ausscheidenden

Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird ein Nachfolger nach Ergänzung des Selbstverwaltungsorgans gewählt.

§ 63

Beratung

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 des Ersten Buches) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (3a) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
 1. die in § 76 Absatz 1 des Zehnten Buches bezeichneten Daten und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnisnahme der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden

henden Person (§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (5) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 64

Beschlussfassung

- (1) Soweit Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, soweit die Satzung es zulässt. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (...)

§ 65

Getrennte Abstimmung

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber erforderlich für
1. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
(...)
 2. die Anstellung, die Beförderung, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,
 3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 oder einer höheren Entgeltgruppe,
 4. den Beschluss über den Haushalt,
 5. die personelle Besetzung von Ausschüssen,
 6. den Beschluss über die Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

§ 66

Erledigungsausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Absatz 2 regeln.
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 63 und 64 entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist

– Auszug –

§ 15

Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
 4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
 5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
 6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,

Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft

7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlaßt werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

(...)

- (2) Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erlassen, können sie zu den dort genannten Zwecken auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von folgenden Daten über die untersuchten Personen durch den Unternehmer vorsehen:
 1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Geschlecht,
 2. Wohnanschrift,
 3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
 4. Ordnungsnummer,
 5. zuständige Krankenkasse,
 6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
 7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
 8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dies bekannt ist,
 9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Unternehmer ist nicht zulässig,
 10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
 11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes.

Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 erlassen, gelten Satz 1 sowie § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

- (3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

- (4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass
1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
 2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, und
 3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind. Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.
- (5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.
- (...)

§ 18

Aufsichtspersonen

(...)

(2) Als Aufsichtsperson darf nur beschäftigt werden, wer seine Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Die Unfallversicherungsträger erlassen Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(...)

§ 118

Vereinigung von Berufsgenossenschaften

(1) Berufsgenossenschaften können sich auf Beschluß ihrer Vertreterversammlungen zu einer Berufsgenossenschaft vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vor der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörden. Die beteiligten Berufsgenossenschaften legen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten und eine Vereinbarung über die Gehaltstarif- und Beitragsgestaltung vor. Diese Vereinbarung kann für eine Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften vorsehen; für Entschädigungslasten, die auf Versicherungsfällen vor der Vereinigung beruhen, kann die Vereinbarung Regelungen über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus vorsehen. Die beteiligten Berufsgenossenschaften können außerdem für eine Übergangszeit von bis zu zehn Jahren abweichend von § 36 Abs. 2 erster Halbsatz und Abs. 4 des Vierten Buches eine besondere Regelung über die weitere Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter als Geschäftsführer und Stellvertreter der neuen Berufsgenossenschaft sowie über die jeweilige Zuständigkeit vereinbaren; dabei kann die Zahl der stellvertretenden Geschäftsführer bis zu vier Personen betragen oder eine aus bis zu fünf Personen bestehende Geschäftsführung gebildet werden. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und die Vereinbarungen, beruft die Mitglieder der Organe und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt tritt die neue Berufsgenossenschaft in die Rechte und Pflichten der bisherigen Berufsgenossenschaften ein.

(...)

§ 144

Dienstordnung

Die Vertreterversammlung des Unfallversicherungsträgers hat die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Stellenbewertung durch eine Dienstordnung angemessen zu regeln, soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden.

(...)

§ 147

Aufstellung und Änderung der Dienstordnung

(1) Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand des Unfallversicherungsträgers die Personalvertretung zu hören.

(...)

§ 157

Gefahrtarif

(1) Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest. In dem Gefahrtarif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen.

(...)

(2) Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Fahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten kann eine Tarifstelle mit einer Gefahrklasse vorgesehen werden.

(3) Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet.

(4) Der Gefahrtarif hat eine Bestimmung über die Festsetzung der Gefahrklassen oder die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen vorzusehen. Die Berechnungsgrundlagen des Unfallversicherungsträgers, dem die Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden, sind dabei zu beachten.

(5) Der Gefahrtarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren.

2.3 Stichwortverzeichnis

STICHWORT	SEITE	STICHWORT	SEITE
aktives Wahlrecht	14	Ehrenamt	1, 5, 10, 11, 21, 23, 29, 33, 38, 43, 44–48, 50–52, 61–63, 75
Arbeitgeberverbände	1, 42	Einspruchsausschuss	24, 28, 38, 39, 41
Arbeitsunfall	3, 4, 6, 8, 18–21, 35, 87	Erste Hilfe	18, 87
Aufsicht	31, 52, 88, 89	freies Mandat	23, 44
Ausschüsse	1, 8, 12, 19, 24, 33–39, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 60, 61, 71, 75–79, 86	Freistellung von Arbeitstätigkeit	45
autonomes Recht	21, 58, 87, 91	Friedenswahl	13, 14, 24
Bauausschuss	35, 37	Gefahrklassen	11, 26, 91
Beanstandungsrecht	61	Gefahrtarif	20, 21, 25, 27, 35, 37, 90–91
Beitragssatz	11	Gefahrtarifausschuss	35, 37
Benachteiligungsverbot	44, 45	Geschäftsführender Ausschuss	33
Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	7	Geschäftsführung	5, 12, 23–29, 31–33, 38, 43, 46, 59, 60, 61, 90
Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung	7	Geschäftsordnung	12, 24, 26, 28, 29, 34, 84
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik	7	Gewaltenteilung	10
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst	22	Gewerkschaften	1, 12, 16, 42, 67, 74
Berufskrankheiten	8, 18–20, 22, 87	Grundsatz- und Satzungsausschuss	34, 37
Branchenvertretung Druck und Papierverarbeitung	36, 37	Gruppe der Arbeitgeber	14, 16, 38, 40, 66, 72
Branchenvertretung Energie- und Wasserwirtschaft	36	Gruppe der Versicherten	14, 16, 38, 40, 46
Datenschutz	46	Haftung	3, 52, 55, 63
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.	19, 22, 88	Haftungsablösung	3
Dienstordnung	26, 28, 29, 30, 34, 60, 86, 91	Haushaltsplan	11, 25, 29, 30, 35
		Jahresrechnung	11, 25, 27
		Kaiserliche Sozialbotschaft	4
		Konstituierung	17

STICHWORT	SEITE	STICHWORT	SEITE
Körperschaft des öffentlichen Rechts	10	Unfallversicherungsgesetz 1884	3
laufende Verwaltungsgeschäfte	23, 29, 32	Urwahl	13, 14, 24
Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss	35	Verdienstausfall	4, 45, 50, 63
Organisation	8, 9, 11, 16, 20, 32, 41, 48, 67, 69, 82	Vermögensanlagen	31
Parität	10	Vertreterversammlung	1, 4, 12, 13, 15, 17, 23, 24–28, 29, 31, 32, 33–37, 38, 42–44, 47, 48, 51, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 68, 75, 79, 80–89, 90, 91
passives Wahlrecht	15	Vorschlagsliste	13, 15, 16, 28, 42, 48, 64, 65, 57–69 , 71, 75, 78, 81, 82
Personalausschuss	34, 37	Vorstand	1, 4, 12, 13, 15, 17, 23–37, 38, 42, 43, 44, 47, 48, 51, 52, 57–66, 70, 75, 80–85, 91
Pluralismus	10	Widerspruchs-	1, 8, 12, 19, 24, 28, 33, 38, 39–41 , 43, 46, 48, 51
Prävention	4, 6, 8, 9, 11, 18–20, 22, 36, 87, 89	ausschüsse	
Präventionsausschuss	36, 37		
Reisekosten	50		
Renten- und Widerspruchs-			
ausschüsse	1, 19, 33, 38, 40, 41, 43		
Rentenausschüsse	8, 12, 31, 38, 39		
Sitzungsgeld	50, 51		
Sozialdaten	46		
Sozialversicherungs-			
wahlen	13, 14, 24, 28, 65, 69		
Stellenplan	28, 29		
Steuerungs- und Kontrollfunktion	13		
Strafvorschriften	53		
Subsidiarität	10		
Tagegeld	50		
Textil- und Bekleidungs-			
Berufsgenossenschaft	7		
Umlage	30, 35, 90		
Unfallverhütungs-	11, 20, 24–26, 32, 36, 86–89		
vorschriften			

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199
E-Mail info@bgetem.de

Bestell-Nr. D 003

 www.bgetem.de

 youtube.com/diebgetem

 xing.to/bgetem

 twitter.com/bg_etem

 facebook.com/bgetem